

BOTSCHAFT

des Gemeinderates zur Urnenabstimmung
vom 21. Mai 2017

1. Genehmigung der Gemeinderechnung 2016

Laufende Rechnung, Investitionsrechnung, Bilanz,
Finanzkennzahlen, Jahresbericht

Seite 2 bis 17

2. Bestimmung der externen Revisionsstelle

Seite 18

3. Teilrevision des Bau- und Zonenreglementes

Seite 19 bis 21

4. Teilrevision des Reglementes über die Siedlungsentwässerung

Seite 22 bis 25

5. Teilrevision des Feuerwehrreglementes

Seite 26

6. Sonderkredit für die Sanierung und Erweiterung der Meggerstrasse

Seite 28 bis 31

Orientierungsversammlung am Dienstag, 2. Mai 2017

Die Orientierungsversammlung zu den Abstimmungsvorlagen (Jahresrechnung, Teilrevisionen des Bau- und Zonenreglementes, des Reglementes über die Siedlungsentwässerung sowie des Feuerwehrreglementes und Sonderkredit für die Sanierung und Erweiterung der Meggerstrasse) mit den Parolen der Parteien findet am **Dienstag, 2. Mai 2017, um 19.30 Uhr im Zentrum Teufmatt** statt.

Abstimmungsvorlage 1: Gemeinderechnung 2016

Gemeinderechnung 2016: Darum geht es

Laufende Rechnung 2016	3
Investitionsrechnung 2016	9
Bestandesrechnung (Bilanz) 2016	11
Ergebnisse, Finanzierung, Mittelbedarf/-überschuss 2016	12
Finanzkennzahlen 2010 bis 2016	12
Bericht der externen Revisionsstelle	13
Bericht der Controlling-Kommission und der kantonalen Finanzaufsicht	14
Jahresbericht über die Projekte 2016	15

Abstimmungsfrage

Genehmigen Sie die Laufende Rechnung 2016, die Investitionsrechnung 2016 und die Bestandesrechnung per 31.12.2016 der Einwohnergemeinde Adligenswil sowie die Verwendung des Ertragsüberschusses?

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern,

- die Laufende Rechnung, die Investitionsrechnung sowie die Bestandesrechnung der Einwohnergemeinde Adligenswil für das Jahr 2016 zu genehmigen.
- den Ertragsüberschuss von Fr. 9 736 703.95 für die ausserordentliche Abschreibung der Aufzahlungsschuld bei der Luzerner Pensionskasse (in der Höhe von Fr. 2 984 025.00) sowie für die Bildung von Eigenkapital (in der Höhe von Fr. 6 752 678.95) zu verwenden.

Für eilige Leserinnen und Leser

Die Rechnung 2016 der Gemeinde Adligenswil weist einen Ertragsüberschuss von Fr. 9 736 703.95 aus. Dieser hohe Überschuss ist auf den Buchgewinn von Fr. 7 488 871.00 aus dem Landverkauf an die Genossenschaft «Wohnen und Leben am Riedbach» für die Realisierung des Alters- und Gesundheitszentrums (AGZ) zurückzuführen. Da der Tagebucheintrag beim Grundbuchamt bereits im Jahr 2016 erfolgt ist, ist der Buchgewinn im Jahr 2016, und nicht wie ursprünglich vorgesehen im Jahr 2017, zu verbuchen. Die Zahlung des Kaufpreises in der Höhe von Fr. 9 696 000.00 erfolgt bis am 29. Dezember 2017. Bis dahin hat die Gemeinde gegenüber der Genossenschaft eine Darlehensforderung in der Höhe des Kaufpreises. Das Darlehen ist durch ein unwiderrufliches Zahlungsverprechen einer Schweizer Bank sichergestellt.

Ohne den Buchgewinn beträgt der Ertragsüberschuss Fr. 2 247 832.95. Das Budget 2016 sah einen Ertragsüberschuss von Fr. 366 770.00 vor, welcher für die Abschreibung des Bilanzfehlbetrags verwendet werden sollte. Somit resultierte ein ausgeglichenes Budgetergebnis. Bekanntlich konnte der gesamte Bilanzfehlbetrag bereits im Jahr 2015 abgeschrieben werden, so dass die Rechnung 2016 nicht dadurch belastet wird.

Der Ertragsüberschuss von Fr. 2 247 832.95 ist einerseits durch den geringeren Aufwand und andererseits durch mehr Steuereinnahmen zu begründen. So ist der Aufwand für die Bildung um Fr. 543 623.37 und derjenige für die Soziale Wohlfahrt um Fr. 448 896.60 tiefer ausgefallen als budgetiert. Die Steuererträge sind Fr. 1 189 169.78 höher als im Budget vorgesehen. Bei den Mehreinnahmen handelt es sich ausschliesslich um ausserordentliche und wohl einmalige Steuererträge.

Die Nettoinvestitionen belaufen sich auf Fr. 1 306 554.68 und sind damit Fr. 1 008 445.32 unter dem Budget. Dies ist vor allem damit zu erklären, dass die budgetierten Fr. 1 000 000.00 für die Sanierung und Erweiterung (Rad-/Gehweg) der Meggerstrasse nicht im Jahr 2016 angefallen sind.

Das gute Rechnungsergebnis erlaubt es, ausserordentliche Abschreibungen vorzunehmen und das Eigenkapital zu erhöhen. So beantragt der Gemeinderat, den Ertragsüberschuss für die Abschreibung der Aufzahlungsschuld der Luzerner Pensionskasse (LUPK) (Fr. 2 984 025.00) sowie für die Bildung von Eigenkapital (Fr. 6 752 678.95) zu verwenden.

Laufende Rechnung 2016

Sehr erfreulicher Rechnungsabschluss

Der ausserordentliche Buchgewinn aus dem Landverkauf für das Alters- und Gesundheitszentrum sowie höhere Erträge aus Sondersteuern und weniger Ausgaben führen zu einem grossen Ertragsüberschuss. Dadurch sind ausserordentliche Abschreibungen möglich.

Mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 9 736 703.95 fällt das Ergebnis der Jahresrechnung 2016 sehr erfreulich aus. Darin enthalten ist der Buchgewinn von Fr. 7 488 871.00 aus dem Landverkauf an die Genossenschaft «Wohnen und Leben am Riedbach» für die Realisierung des Alters- und Gesundheitszentrums (AGZ).

Da der Tagebucheintrag beim Grundbuchamt bereits im Jahr 2016 erfolgt ist, ist der Buchgewinn im Jahr 2016, und nicht wie ursprünglich vorgesehen

im Jahr 2017, zu verbuchen. Für das Jahr 2017 bedeutet dies, dass der budgetierte Ertragsüberschuss um den Anteil des Buchgewinns tiefer ausfallen wird (der budgetierte Ertragsüberschuss 2017, ist ohne Buchgewinn mit Fr. 806 130.00 veranschlagt).

Die Zahlung des Kaufpreises in der Höhe von Fr. 9 696 000.00 durch die Genossenschaft erfolgt bis am 29. Dezember 2017. Dies entspricht den Aussagen in der Botschaft für die Urnenabstimmung vom 28. Februar 2016.

Ohne den Buchgewinn beträgt der Ertragsüberschuss der Jahresrechnung 2016 Fr. 2 247 832.95.

Dafür verantwortlich sind auch höhere Steuererträge, die vor allem aus Nachträgen und Sondersteuern resultieren (siehe auch Seite 4).

Zusätzliche Abschreibung

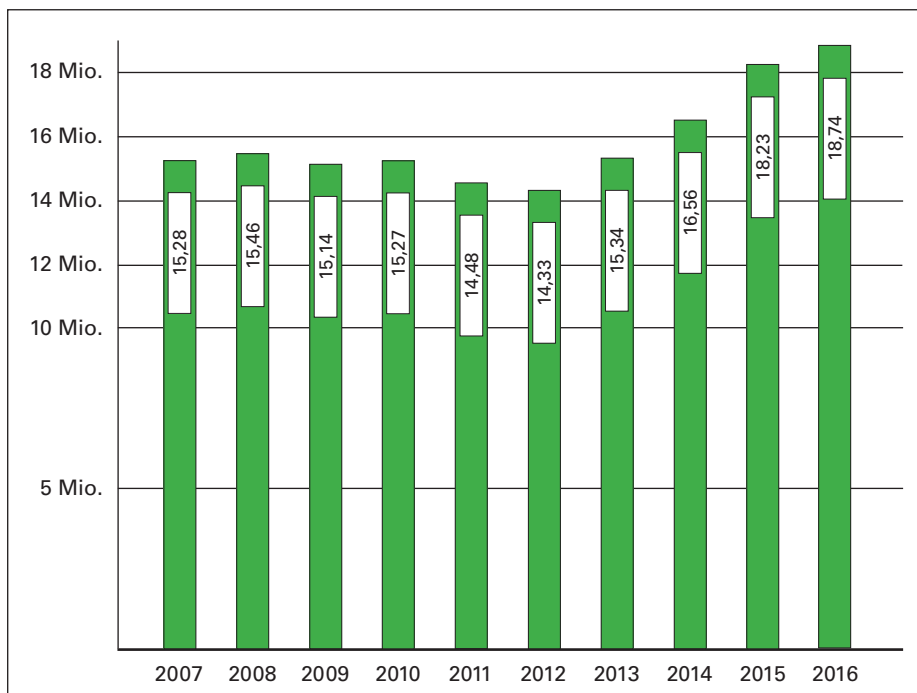
Aufgrund des guten Rechnungsergebnisses ist es möglich ausserordentliche Abschreibungen vorzunehmen. Der Gemeinderat beantragt darum den Stimmberechtigten, einen Teil des Ertragsüberschusses der Laufenden Rechnung für die Abschreibung der Aufzahlungsschuld bei der Luzerner

Fortsetzung auf Seite 4

Laufende Rechnung 2016

	Rechnung 2016		Voranschlag 2016	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Allgemeine Verwaltung <i>Nettoergebnis</i>	3'679'153.44	687'748.45 2'991'404.99	3'209'690	538'550 2'671'140
Öffentliche Sicherheit <i>Nettoergebnis</i>	827'592.29	332'586.64 495'005.65	794'320	269'600 524'720
Bildung <i>Nettoergebnis</i>	12'072'969.43	5'241'432.80 6'831'536.63	12'538'210	5'163'050 7'375'160
Kultur und Freizeit <i>Nettoergebnis</i>	743'610.68	95'826.55 647'784.13	690'410	113'460 576'950
Gesundheit <i>Nettoergebnis</i>	1'052'422.39	15'089.10 1'037'333.29	1'229'880	30'000 1'199'880
Soziale Wohlfahrt <i>Nettoergebnis</i>	4'821'933.25	1'220'229.85 3'601'703.40	5'243'700	1'193'100 4'050'600
Verkehr <i>Nettoergebnis</i>	1'040'756.37	202'975.25 837'781.12	1'057'250	196'910 860'340
Umwelt, Raumordnung <i>Nettoergebnis</i>	1'379'533.15	1'172'534.10 206'999.05	1'239'900	1'132'410 107'490
Volkswirtschaft <i>Nettoergebnis</i>	425'152.15 216'984.65	642'136.80	438'490 209'820	648'310
Finanzen, Steuern <i>Nettoergebnis</i>	11'838'658.67 16'432'563.61	28'271'222.28	2'368'700 17'156'460	19'525'160
Total Laufende Rechnung	37'881'781.82	37'881'781.82	28'810'550	28'810'550

Abstimmungsvorlage 1: Gemeinderechnung 2016



Netto-Steuererträge in Adligenswil in Mio. Franken seit 2007.

Fortsetzung von Seite 3

Pensionskasse zu verwenden. Es sind dies Fr. 2 984 025.00.

Der restliche Anteil des Überschusses soll für die Bildung von Eigenkapital verwendet werden. Dieses Eigenkapital dient unter anderem dazu, die Schulden zu reduzieren. Im Rahmen der Behandlung des Planungsberichts für das AGZ an der Gemeindeversammlung vom 25. August 2015 wurde nämlich beantragt, dass mindestens Fr. 2 900 000.00 des Buchgewinns aus dem Landverkauf für den Schuldenabbau einzusetzen sind.

Die Kosten für die Ideenstudien der Grundeigentümer im Rahmen der Ortsplanungsrevision werden im Umfang von 35 Prozent abgeschrieben, konkret sind es Fr. 128 370.60. Eine Abschreibung von 35 Prozent trägt dem Umstand, dass die vorgesehene Bauzonenfläche um rund 35 Prozent reduziert werden muss, Rechnung. Hierbei handelt es sich um eine ordentliche Abschreibung.

Kosten für Geschäftsführermodell

Durch die Einführung des Geschäftsführermodells sind nicht budgetierte Kosten für externe Beratungen und Dienstleistungen, für die Personalre-

krutierung sowie für die Anschaffung von Mobiliar und Informatikmitteln angefallen. Hierbei handelt es sich um einmalige Kosten. Ebenfalls ist der Lohnaufwand mit dem neuen Führungsmodell etwas höher. Der Aufwand für die Allgemeine Verwaltung ist insgesamt Fr. 320 265.00 höher ausgefallen als budgetiert.

Ersatzabgabe im Flüchtlingswesen

Aufgrund der ausserordentlichen Situation im Asylbereich wurde im Januar 2016 vom Kanton Luzern die Gemeindeverteilung ausgelöst. Die Gemeinden wurden verpflichtet, Unterkunftsplätze für Asylsuchende bereitzustellen, die ihnen nach einem festgelegten Verteilschlüssel zugewiesen wurden.

Der Gemeinderat Adligenswil entschied, auf die Errichtung und Einrichtung von Unterkünften zu verzichten und stattdessen private Eigentümer aufzufordern, ihre Objekte an den Kanton zur Unterbringung von Asylsuchenden zu vermieten. Dadurch konnte ein Teil der geforderten Plätze zur Verfügung gestellt werden.

Für die nicht vorhandenen Unterkünfte musste die Gemeinde eine Ersatzabgabe im Gesamtbetrag von Fr. 71 730.00

Mehr Nachträge und Sondersteuern

Der Ertrag aus den ordentlichen Gemeindesteuern ist im Jahr 2016 mit Fr. 16 529 048.15 leicht unter den Budgeterwartungen von Fr. 16 650 000.00 geblieben.

Hingegen sind die Sondersteuern auf Kapitalauszahlungen höher ausgefallen als budgetiert. Mit Einnahmen von Fr. 798 669.20 wurde die Budgetvorgabe von Fr. 475 000.00 deutlich übertroffen (Durchschnitt der Erträge von 2010 bis 2015: Fr. 501 251.00).

Mehr Nachträge aus Vorjahren

Ebenfalls sind die Nachträge aus den Vorjahren mit Fr. 1 204 193.80 über dem Voranschlag von Fr. 900 000.00 (Durchschnitt von 2010 bis 2015: Fr. 787 376.00).

Insgesamt resultierte 2016 ein Netto-Gemeindesteuerertrag von Fr. 18 742 280.68, was Fr. 552 280.68 über dem Budget liegt.

Hohe Sondersteuererträge

Erfreulich sind auch die Einnahmen aus den Sondersteuern, das heisst aus Grundstückgewinnsteuer, Handänderungssteuer und Erbschaftssteuer. Insbesondere die Grundstückgewinnsteuer ist mit Fr. 1 047 703.20 deutlich höher ausgefallen als budgetiert (Durchschnitt der Erträge von 2010 bis 2015: Fr. 424 653.00). Insgesamt wurde die Budgeterwartung von Fr. 800 600.00 bei den Sondersteuern um Fr. 636 889.10 übertroffen.

Ausserordentliche Effekte

Die hohen Steuereinnahmen sind erfreulich, müssen jedoch relativiert werden. Die Einnahmen des Jahres 2016 sind deutlich höher als im Durchschnitt der letzten fünf Jahre, was auf ausserordentliche Effekte zurückzuführen ist.

Es ist davon auszugehen, dass die Steuererträge in den kommenden Jahren nicht so hoch ausfallen werden.

Fortsetzung auf Seite 5

Abstimmungsvorlage 1: Gemeinderechnung 2016



Spatenstich für das neue Alters- und Gesundheitszentrum am 17. November 2016: Der Buchgewinn durch den Landverkauf an die Genossenschaft wird bereits im Jahr 2016 verbucht.

Fortsetzung von Seite 4

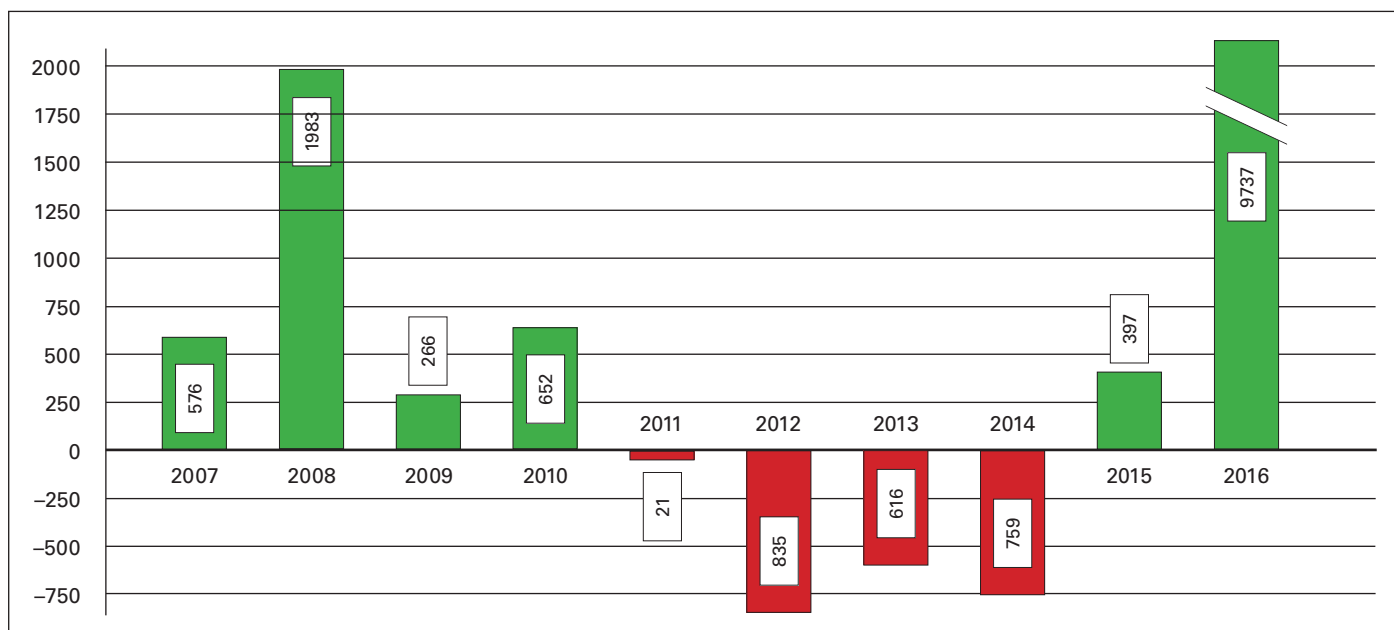
leisten. Ende 2016 teilte der Kanton mit, dass sich die Situation im Asylbereich soweit entspannt habe, dass per 1. Januar 2017 auf die Bereitstellung der Plätze und damit auch auf die Ersatzabgabe verzichtet wird. Obwohl die Gemeinde Adligenswil eine Ersatzabgabe leisten musste, kann

festgehalten werden, dass die Alternative (eigene Unterkünfte bereitstellen) bedeutend teurer geworden wäre.

Strassengenossenschaften

Die Gemeinde besorgt den baulichen Unterhalt der Strassen und die Verwaltung für die Strassengenossenschaften Baldismoosstrasse, Gämpi, Obgard, Ebnetstrasse/Stiglisrain, Winkelbühl (Gewerbe), Sackhofstrasse/Sackhofring, Schädriti und Schädritipark.

Entsprechend figurieren die Aufwendungen und Erträge (Unterhaltskostenbeiträge) neu in der Gemeinderechnung. Die Finanzierung erfolgt über Perimeterbeiträge. Im Budget 2016 war dieser Bereich noch nicht berücksichtigt.



Nettoergebnisse der laufenden Gemeinderechnungen in Adligenswil seit 2007 (in Tausend Franken).

Abstimmungsvorlage 1: Gemeinderechnung 2016

Laufende Rechnung 2016 – Budgetabweichungen über Fr. 25 000

(ausgewählte Positionen sind in der Übersicht auf Seite 8 beschrieben)

Funktion	Bezeichnung	Rechnung 2016	Budget 2016	Differenz ≥ Fr. 25'000	Differenz in Prozent	Begründung
Gemeindekanzlei						
Gemeindeverwaltung	Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal	1'479'675	1'534'000	-54'325	-3,5	Löhne für Geschäftsleitung werden separat verbucht (siehe unten)
Gemeindeverwaltung	Besoldungen Geschäftsleitung	77'750	0	77'750	100,0	Separate Verbuchung der Löhne für die Geschäftsleitung
Gemeindeversammlung, Urnenbüro	Dienstleistungen, Honorare Dritter	121'328	85'600	35'728	41,7	Beratungshonorare im Rahmen der Einführung des Geschäftsführermodells
Gemeindeverwaltung	Dienstleistungen, Honorare Dritter	212'274	104'450	107'824	103,2	Externe Dienstleistungen im Bereich Finanzen (Rechnungswesen) und Bau (Baukontrollen, Rechtsberatung)
Finanzen und Immobilien						
Zentrum Teufmatt	Baulicher Unterhalt durch Dritte	213'848	43'110	170'738	396,1	Hochwasserschäden 2015; Teilkompensation durch Versicherung
Zentrum Teufmatt	Dienstleistungen, Honorare Dritter	57'966	0	57'966	100,0	siehe oben
Schulliegenschaften	Wasser, Heizung, Energie	197'411	275'100	-77'689	-28,2	zu hoch budgetiert (Rechnung 2015: Fr. 206'000)
Schulliegenschaften	Baulicher Unterhalt durch Dritte	113'565	84'800	28'765	33,9	unvorhergesehene Reparaturen (Heizung, Elektroinstallationen, etc.)
Schulliegenschaften	Unterhalt der Mobilien	66'537	28'700	37'837	131,8	Behebung von Mängeln
Gemeindesteuern	Abschreibung	144'532	50'000	94'532	189,1	zu tief budgetiert
Kapitaldienst	Zinsen für langfristige Schulden	520'092	559'000	-38'908	-7,0	zu hoch budgetiert (Rechnung 2015: Fr. 533'000)
Zentrum Teufmatt	Versicherungsleistungen	-210'184	0	-210'184	100,0	für Schäden nach Unwetter von 2015
Schulliegenschaften	Versicherungsleistungen	-39'090	0	-39'090	100,0	
Gemeindesteuern	Ertrag des laufenden Jahres	-16'529'048	-16'650'000	120'952	-0,7	zu hoch budgetiert Ø Ertrag 2011–2015: Fr. 15'172'190
Gemeindesteuern	Sondersteuern auf Kapitalauszahlungen	-798'669	-475'000	-323'669	68,1	zu tief budgetiert Ø Ertrag 2011–2015: Fr. 501'251
Gemeindesteuern	Nachträge früherer Jahre	-1'204'194	-900'000	-304'194	33,8	zu tief budgetiert Ø Ertrag 2011–2015: Fr. 787'376
Gemeindesteuern	Eingang abgeschriebener Steuern	-106'625	-10'000	-96'625	966,3	zu tief budgetiert Ø Ertrag 2011–2015: Fr. 9'938
Andere Steuern	Grundstück-gewinnsteuern	-1'047'703	-400'000	-647'703	161,9	zu tief budgetiert Ø Ertrag 2011–2015: Fr. 424'653
Bau und Infrastruktur						
Öffentliche Anlagen, Wanderwege	Baulicher Unterhalt der Anlagen und Wege	85'890	12'500	73'390	587,1	Übernahme neue Fussgängerbrücke Riedbach, Wegerneuerungen Dietschiberg und Wildsautobel
Gemeindeverwaltung	Baubewilligungsgebühren	-109'166	-150'000	40'834	-27,2	zu hoch budgetiert (Rechnung 2015: Fr. 85'000)
Bildung und Kultur						
Kindergarten	Löhne der Lehrkräfte	566'170	524'360	41'810	8,0	Zweijahreskindergarten und IS Kind
Primarschule	Löhne der Lehrkräfte	2'694'699	2'745'850	-51'151	-1,9	zu hoch budgetiert, weniger Aushilfen
Musikschule	Löhne der Lehrkräfte	959'010	994'680	-35'670	-3,6	zu hoch budgetiert
Volksschule, nicht aufteilbar, SFEB, SSA	Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal	96'830	155'800	-58'970	-37,2	zu hoch budgetiert
Volksschule, nicht aufteilbar, SFEB, SSA	Löhne der Lehrkräfte	47'680	0	47'680	100,0	neu Abteilungsleiter Bildung und Kultur

Abstimmungsvorlage 1: Gemeinderechnung 2016

Funktion	Bezeichnung	Rechnung 2016	Budget 2016	Differenz ≥ Fr. 25'000	Differenz in Prozent	Begründung
Bildungskommission, Schulleitung	Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal	90'505	65'000	25'505	39,2	Entschädigung Bildungskommission
Bildungskommission, Schulleitung	Löhne der Lehrkräfte	376'418	275'480	100'938	36,6	Zweistufiges SL-Modell, Einführung Rektorat, Pensenanpassung ab 1.8.2016
Primarschule	Versicherungsbeiträge Ausgleichskasse	184'777	218'550	-33'773	-15,5	weniger Versicherungsbeiträge infolge geringeren Lohnvolumens
Primarschule	Personalversicherungsbeiträge	241'262	327'830	-86'568	-26,4	zu hoch budgetiert (Rechnung 2015: Fr. 276'000)
Sekundarstufe 1	Personalversicherungsbeiträge	252'029	286'960	-34'931	-12,2	zu hoch budgetiert (Rechnung 2015: Fr. 243'000)
Musikschule	Beiträge an andere Gemeinden	0	52'500	-52'500	-100,0	falsch budgetiert, kein Aufwand (Rechnung 2015: Fr. 0)
Kantons- und Mittelschulen, Seminare	Schulgelder an den Kanton	525'000	705'000	-180'000	-25,5	aktuell weniger Schüler (Rechnung 2015: Fr. 615'000)
Kindergarten	Kantonsbeiträge	-434'292	-193'680	-240'612	124,2	zusätzliche Kindergartenklassen
Primarschule	Rückerstattungen	-51'920	0	-51'920	100,0	abhängig vom Schülerbestand
Primarschule	Kantonsbeiträge	-1'109'873	-1'347'010	237'138	-17,6	abhängig vom Schülerbestand
Sekundarstufe 1	Beiträge von Gemeinden	-1'287'824	-1'243'000	-44'824	3,6	abhängig vom Schülerbestand
Schulische Dienste	Beiträge an Gemeinden	-676'000	-504'180	-171'820	34,1	abhängig vom Schülerbestand
Tageseltern-Vermittlung	Erträge aus Dienstleistungen	-91'189	-120'000	28'811	-24,0	abhängig vom Schülerbestand und der Inanspruchnahme der Dienstleistung
Soziales und Gesellschaft						
Kindes- und Erwachsenenschutz	Beitrag an Gemeindeverband Kindes- und Erwachsenenschutz	426'340	465'000	-38'660	-8,3	leicht rückläufige Anzahl Mandate beim Mandatszentrum
Pflegeheime	Beiträge an private Institutionen	268'924	400'000	-131'076	-32,8	weniger Heimeintritte; vermutlich, weil die älteren Menschen auf das AGZ warten
Gesundheits-Dienste	Spitex Rontal plus, Restfinanzierung	155'644	200'000	-44'356	-22,2	weniger Pflegebedürftige als vermutet (Rechnung 2014: Fr. 192'142)
Krankenversicherung	Individuelle Prämienverbilligung, Beitrag an den Kanton	375'779	463'900	-88'121	-19,0	Kanton Luzern hat seinen Anteil reduziert, was den Anteil für Adligenswil mitreduziert
Krankenversicherung	Uneinbringliche Krankenkassenkosten	36'449	2'400	34'049	1418,7	zu tief budgetiert (Rechnung 2014: Fr. 39'600, Rechnung 2015: Fr. 33'600)
Ergänzungsleistungen	EL-Beiträge an Kanton	1'467'084	1'528'000	-60'916	-4,0	Kostensteigerung überschätzt (Rechnung 2013: Fr. 1'428'610, Rechnung 2014: Fr. 1'447'831, Rechnung 2015: Fr. 1'451'571)
Gesetzliche Fürsorge	Rückerstattung an den Kanton	48'820	100'000	-51'180	-51,2	schwer abschätzbare Kosten (Rechnung 2013: Fr. 115'062, Rechnung 2014: Fr. 77'513, Rechnung 2015: Fr. 96'960)
Gesetzliche Fürsorge	Wirtschaftliche Sozialhilfe an Private	788'083	960'000	-171'917	-17,9	zu hoch budgetiert (Rechnung 2013: Fr. 1'112'350, Rechnung 2014: Fr. 1'059'215.25, Rechnung 2015: Fr. 878'469.06)
Gesetzliche Fürsorge	Rückerstattungen	-565'784	-600'000	34'216	-5,7	aufgrund weniger ausbezahlter Hilfe
Gesetzliche Fürsorge	Kostenersatz durch den Kanton	-93'490	-25'000	-68'490	274,0	Rückzahlung aufgrund eines IV-Urteils in einem Einzelfall
Sozialamt, Sozialdienst	Beiträge anderer Gemeinden	-187'000	-150'000	-37'000	24,7	Zunahme der Fallzahlen für Meierskappel und Udligenswil
Ausserordentliches						
Abschluss	Abschreibungen auf dem Bilanzfehlbetrag	0	366'770	-366'770	-100,0	Bilanzfehlbetrag wurde bereits in der Rechnung 2015 eliminiert
Liegenschaften Finanzvermögen	Buchgewinne	-7'488'871	0	-7'488'871	100,0	Buchgewinn aus Landverkauf für AGZ ist bereits im Jahr 2016 angefallen

Abstimmungsvorlage 1: Gemeinderechnung 2016

Laufende Rechnung 2016 – Budgetabweichungen

	Abweichung zu Budget		Begründung
	mehr Aufwand	weniger Aufwand	
Allgemeine Verwaltung	320'265		Für Beratungshonorare (insbesondere Einführung des Geschäftsführermodells) sind zusätzliche Kosten von Fr. 35'728 angefallen. Bei den externen Dienstleistungen wurde die Budgetvorgabe um Fr. 107'823 überschritten. Es handelt sich um Dienstleistungen für die Bereiche Finanzen und Bau. Bei den Baubewilligungsgebühren sind die Erträge um Fr. 40'834 unter dem Budget, jedoch höher als im Jahr 2015. Die höheren Kosten von Fr. 25'818 beim Zentrum Teufmatt sind auf die Unwetterschäden 2015 zurückzuführen.
Öffentliche Sicherheit		29'714	Während die Beiträge an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) um Fr. 38'660 tiefer ausgefallen sind als budgetiert, ist das Defizit der Feuerwehr um Fr. 43'567 über dem Budget. Die bedeutend höheren Ausgaben bei der Feuerwehr sind insbesondere auf die ausserplanmässige Anschaffung von Maschinen und Ausrüstungsgegenständen zurückzuführen. 2017 ist eine Überprüfung der Struktur und Finanzierung der Feuerwehr vorgesehen.
Bildung			
Kindergarten	12'668		Die Löhne sind Fr. 41'810 höher als budgetiert ausgefallen. Auf der anderen Seite ist der Kantonsbeitrag Fr. 18'638 höher als im Budget vorgesehen (zweijähriger Kindergarten).
Primarschule		282'908	Es sind Fr. 190'523 weniger Personalaufwand angefallen. Ebenfalls ist weniger für Schulmaterial und externe Dienstleistungen ausgegeben worden.
Sekundarschule		103'651	Der Personalaufwand ist Fr. 59'410 tiefer und die Beiträge anderer Gemeinden Fr. 44'824 höher als budgetiert.
Musikschule		126'481	Der Personalaufwand ist Fr. 35'670 tiefer und der Kantonsbeitrag Fr. 39'482 höher als budgetiert.
Bildungskommission, Schulleitung	125'984		Mit der Einführung des zweistufigen Schulleitungsmodells und mit der Anpassung der Poollektionen für die Schulleitung durch den Regierungsrat ist die Besoldung der Schulleitung Fr. 100'938 höher ausgefallen als budgetiert.
Kantonsschule, Mittelschulen		180'000	Aufgrund weniger Schüler sind die Schulgelder an den Kanton tiefer ausgefallen.
Kultur und Freizeit	70'834		Der Mehraufwand ist insbesondere für den Unterhalt der Anlagen und Wege angefallen (Entfernung Fussgängerbrücke Riedbach etc.).
Soziale Wohlfahrt		162'547	Es ist weniger Aufwand für die individuelle Prämienverbilligung (Fr. 88'121), die Ergänzungsleistungen (Fr. 60'916) und die wirtschaftliche Sozialhilfe (Fr. 171'917) angefallen.
Verkehr		22'559	
Umwelt, Raumordnung	99'509		Der Mehraufwand ist auf die Abschreibung der Ideenstudien der Grundeigentümer im Rahmen der Ortsplanungsrevision zurückzuführen (35% des Gesamtbetrages = Fr. 128'370.60).
Volkswirtschaft	7'165		
Finanzen, Steuern			Die Steuererträge sind Fr. 1'189'170 höher als budgetiert. Dies ist insbesondere auf die ausserordentlich hohen Einnahmen bei den Sondersteuern zurückzuführen. Der Buchgewinn aus dem Landverkauf an die Genossenschaft «Wohnen und Leben am Riedbach» schlägt mit Fr. 7'488'871 zu Buche.

Investitionsrechnung 2016

Weniger Investitionen als erwartet

Die Nettoinvestitionen im Jahr 2016 betrugen Fr. 1 306 554.68 und sind somit Fr. 1 008 445.32 tiefer als budgetiert. Zur Hauptsache ist diese Differenz damit zu begründen, dass die erste Etappe der Sanierung und Erweiterung (Rad- und Gehweganlage) der Meggerstrasse nicht wie vorgesehen realisiert wurde.

Im Jahr 2016 sind die folgenden Investitionen getätigt worden:

Gemeindeverwaltung

Für die Anschaffung von Mobiliar und Informatikmitteln (PCs, Notebooks, Beamer) sowie für den Innenausbau des Gemeindehauses (Umbau von Büroräumlichkeiten, Bau und Infrastruktur) sind Kosten von Fr. 69 836.20 angefallen. Dieser Betrag war in der Investitionsrechnung nicht budgetiert.

Verwaltungsgebäude

Die Gemeindeliegenschaften, das heisst das Gemeindehaus, die Schulhäuser, das Sigristenhaus, die Turnhalle Dottenberg, das Zentrum Teufmatt und der Werkhof, sind an ein Glasfasernetz angeschlossen worden. Dadurch sind die Voraussetzungen für die Datenübertragung und das Datenmanagement unter den gemeindeeigenen Liegenschaften geschaffen. Die Nettoinvestition beläuft sich auf Fr. 279 713.00 (Budget Fr. 260 000.00).

Nicht im Budget vorgesehen war das Projekt «Arealentwicklung Dorfkern». Der Gemeinderat hat dafür einen Betrag von Fr. 70 000.00 gesprochen. Dieser Betrag ist im Budget 2017 berücksichtigt. Im 2016 sind Kosten von Fr. 4 408.10 angefallen.

Kindergarten

Infolge der Einführung des freiwilligen zweiten Kindergartenjahres wurden zwei zusätzliche Kindergartenlokale im Dorfschulhaus I eingerichtet. Dies hat

Investitionsrechnung 2016

	Rechnung 2016		Voranschlag 2016	
	Aufwand	Einnahmen	Aufwand	Einnahmen
Allgemeine Verwaltung	353'957.30		260'000	
<i>Nettoergebnis</i>		353'957.30		260'000
Gemeindehaus Innenausbau	20'587.65			
Informatik, Telefonanlage	28'000.00			
Gemeindehaus, Mobiliar	21'248.55			
Glasfasernetz	279'713.00		260'000	
Arealentwicklung Dorfkern	4'408.10			
Bildung	441'798.15		480'000	
<i>Nettoergebnis</i>		441'798.15		480'000
Kindergarten prov.	81'211.05		100'000	
Schulanlage Kehlhof, Hochbau			100'000	
Schulanlage Obmatt, Hochbau	45'795.65			
Schulanlage Dorf, Mobiliar				
Schule Obmatt, Mobiliar	259'340.95		280'000	
Schule Kehlhof, Mobiliar				
Schulraumplanung	40'963.90			
HLK & MSRL Schulbauten	14'486.60			
Kultur und Freizeit	69'537.50	246'495.00		
<i>Nettoergebnis</i>	176'957.50			
Sportanlage Lössch	69'537.50			
Beiträge Sportplatz Lössch		246'495.00		
Soziale Wohlfahrt	500'000		500'000	
<i>Nettoergebnis</i>		500'000		500'000
Beteiligung Riedbach AG	500'000		500'000	
Verkehr	44'502.20		1'000'000	
<i>Nettoergebnis</i>		44'502.20		1'000'000
Dorfstrasse	10'559.40			
Meggerstrasse	33'942.80		1'000'000	
Umwelt, Raumordnung	877'260.88	632'737.37	330'000	120'000
<i>Nettoergebnis</i>		244'523.51		210'000
Sanierung Kanalisationsanlagen	593'333.56		330'000	
Fäkaliendruckpumpleitung				
Stuben-Ebnet	2'284.72			
Anschlussgebühren		32'312.10		120'000
Sanierung der Gewässer	249'330.50			
Bundesbeiträge		93'301.25		
Kantonsbeiträge		62'730.00		
Revision Ortsplanung	32'312.10			
Volkswirtschaft	200'681.02	301'950.00		135'000
<i>Nettoergebnis</i>	101'268.98		135'000	
Fernwärmanlage FV/VV	200'681.02			
Anschlussgebühren Fernwärme		301'950.00		135'000
Finanzen, Steuern	1'181'182.37	2'487'737.05	255'000	2'570'000
<i>Nettoergebnis</i>	1'306'554.68		2'315'000	
Passivierung der Einnahmen	1'181'182.37			
Einlage in Spezialfonds				
Aktivierung der Ausgaben		2'487'737.05	255'000	2'570'000
Total	3'668'919.42	3'668'919.42	2'825'000	2'825'000

Fortsetzung auf Seite 10

Abstimmungsvorlage 1: Gemeinderechnung 2016



Die Renaturierung des Lettenbachs ist ein Erfolg.

Fortsetzung von Seite 9

Kosten von Fr. 81 211.05 verursacht (Budget Fr. 100 000.00).

Freizeitsport

Die letzten Zahlungen im Zusammenhang mit der Realisierung des Kunst-rasens im Löösch sind im 2016 erfolgt (Fr. 69 537.50). Die Abrechnung des Sonderkredits wurde am 27. November 2016 durch die Stimmberechtigten genehmigt.

Schulliegenschaften

Für eine Projekt-/Variantenstudie zur Sanierung beziehungsweise Erneuerung der Schulanlage Kehlhof war im Budget ein Betrag von Fr. 100 000.00 vorgesehen. Diese Studie ist nicht durchgeführt worden. Stattdessen hat der Gemeinderat das Projekt «Schulraumplanung», welches den gesamten Schulraum berücksichtigt, gestartet. Dafür wurde ein Betrag von Fr. 130 000.00 gesprochen. Im Jahr 2016 wurden Leistungen im Wert von Fr. 40 963.90 in Rechnung gestellt.

Der Ersatz des alten Schulmobiliars für die Schulanlage Obmatt konnte abgeschlossen werden. Die Kosten belaufen sich auf Fr. 259 340.95 (Budget: Fr. 280 000.00).

In der Schulanlage Obmatt mussten nicht budgetierte Sanierungsmassnahmen

in der Höhe von Fr. 45 795.65 getätigt werden.

Die Planungsarbeiten für die Erneuerung der HLK/MSRL-Anlagen der Schulanlage Obmatt haben Kosten von Fr. 14 486.60 verursacht. Diese Ausgabe war nicht budgetiert.

Altersheim/Pflegeheim

Die Betreibergesellschaft für das Alters- und Gesundheitszentrum (AGZ) ist gegründet worden. Die Gemeinde hat im Rahmen des genehmigten Sonderkredits das Gründungskapital von Fr. 500 000.00 an die Pflegezentrum Riedbach AG überwiesen (Budget: Fr. 500 000.00).

Gemeindestrassen

Für verschiedene Abklärungen bezüglich Sanierung der Dorfstrasse sind Kosten von Fr. 10 559.40 angefallen. Diese Ausgabe war nicht budgetiert. Für die Meggerstrasse war ein Betrag von Fr. 1 000 000.00 im Budget berücksichtigt. Der entsprechende Sonderkredit wurde jedoch im Jahr 2016 bei den Stimmberechtigten nicht beantragt. Gebraucht wurden lediglich Fr. 33 942.80 für Planungsarbeiten.

Kanalisation

Die Sanierung der Kanalisationsanlagen hat Kosten von Fr. 593 333.56 ver-

ursacht (Budget: Fr. 330 000.00). Der überwiegende Teil der Kosten ist auf die Umlegung der bestehenden Kanalisation im Gestaltungsplangebiet Riedbach West zurückzuführen. Die Kanalisationsanschlussgebühren betragen insgesamt Fr. 476 706.12 (Budget: Fr. 120 000.00).

Gewässerverbauungen

Für Arbeiten an den Gewässern, hauptsächlich am Stubenbach, sind Ausgaben von Fr. 249 330.50 getätigt worden.

Die Bundes- und Kantonsbeiträge für die Behebung der Hochwasserschäden vom Sommer 2015 belaufen sich auf Fr. 156 031.25. Diese Positionen waren nicht budgetiert.

Ortsplanung

Im Zusammenhang mit der Ortsplanung beziehungsweise mit dem Bundesgerichtsurteil sind im Jahr 2016 Kosten von Fr. 32 312.10 angefallen.

Fernwärmanlage

Für den Anschluss der Überbauung der katholischen Kirchgemeinde und die Sanierung der Heizung sind im Jahr 2016 nicht budgetierte Kosten von Fr. 31 753.94 angefallen. Die Anschlussgebühren betragen insgesamt Fr. 301 950.00 (Budget: Fr. 135 000.00).

Abstimmungsvorlage 1: Gemeinderechnung 2016

Bestandesrechnung (Bilanz) 2016

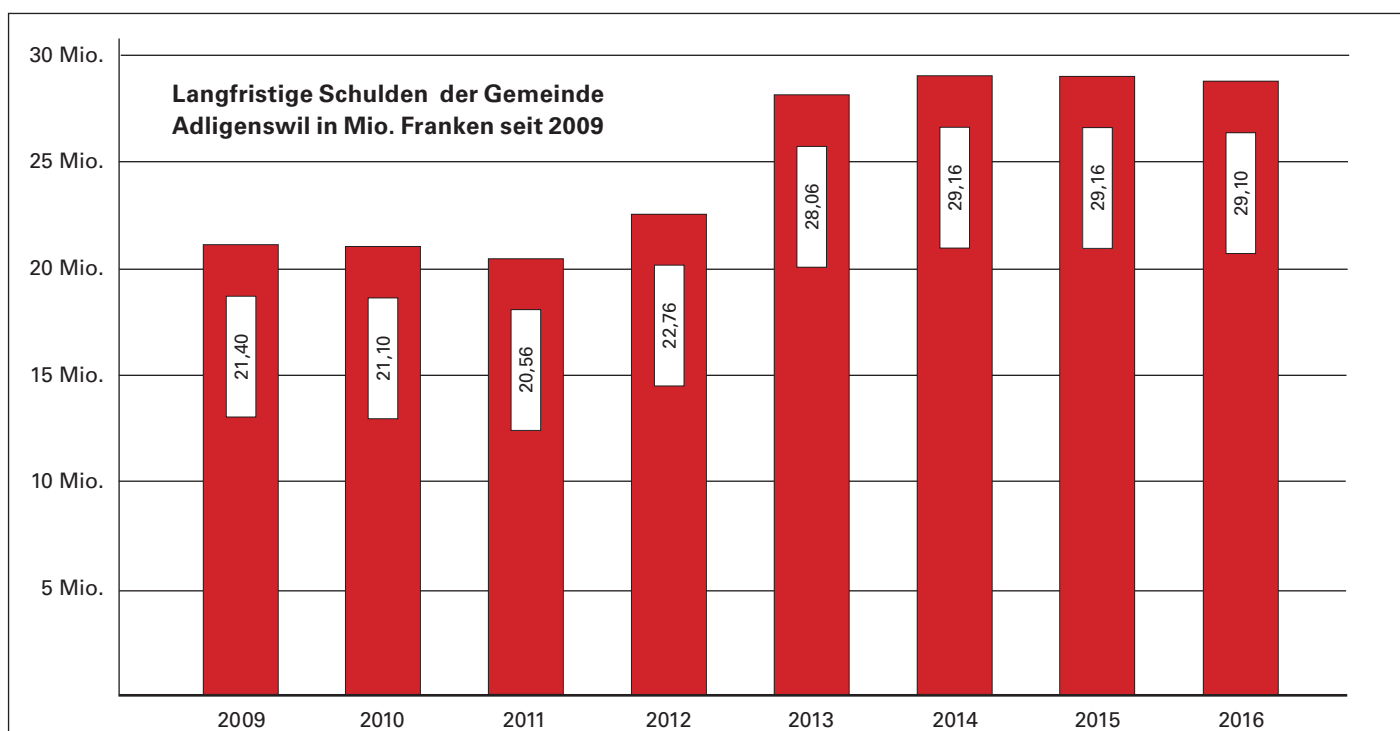
	1. Januar 2016	Veränderung		31. Dezember 2016
		Zuwachs	Abgang	
AKTIVEN	49'828'872	19'561'149	11'803'899	57'586'122
Finanzvermögen	26'476'175	18'309'943	5'530'102	39'256'016
Flüssige Mittel	10'120'216	3'448'803	1'664'756	11'904'263
Guthaben	8'945'446	1'698'388	1'658'217	8'985'618
Anlagen	7'214'461	11'996'215	2'207'129	17'003'547
Transitorische Aktiven	196'051	1'166'537		1'362'588
Verwaltungsvermögen	23'352'698	1'251'206	6'273'797	18'330'106
Sachgüter	17'712'507	671'798	1'122'346	17'261'959
Darlehen und Beteiligungen	3'074'450	500'000	3'074'450	500'000
Investitionsbeiträge	93'863		11'108	82'755
Übrige aktivierte Ausgaben	2'471'877	79'408	2'065'893	485'392
PASSIVEN	49'828'872	9'348'491	1'591'241	57'586'122
Fremdkapital	43'553'922	2'319'952	1'455'967	44'417'907
Laufende Verpflichtungen	10'528'334	1'114'170	1'382'290	10'260'214
Langfristige Schulden	29'160'000		60'000	29'100'000
Verpflichtungen für Sonderrechnungen	1'113'720	590'671	13'677	1'690'714
Transitorische Passiven	2'751'867	615'111		3'366'979
Hilfskonten	-614	1'959	1'145	200
Hilfskonten	-614	1'959	1'145	200
Spezialfinanzierungen	5'877'819	273'901	454'071.53	5'877'818.55
Verpflichtungen	5'877'819	273'901	454'071.53	5'877'818.55
Kapital	397'746	6'752'679		7'150'424
Kapital	397'746	6'752'679		7'150'424

Eventualverpflichtungen

Bürgerschaft zugunsten von	Beschluss	Art	gültig bis	Betrag
Genossenschaft «Wohnen und Leben am Riedbach»	Volksabstimmung vom 28. Februar 2016	Solidarbürgerschaft für Bankdarlehen	unbefristet	5'665'000

Kapitalerhöhung Pflegezentrum Riedbach AG

Bedingte Aktienkapitalerhöhung von Fr. 500'000 auf Fr. 1'500'000 im Jahr 2017.



Abstimmungsvorlage 1: Gemeinderechnung 2016

Ergebnisse, Finanzierung, Mittelbedarf/-überschuss 2016

Ergebnisse	Rechnung 2016		Voranschlag 2016	
	Aufwand Ausgaben	Ertrag Einnahmen	Aufwand Ausgaben	Ertrag Einnahmen
Laufende Rechnung				
Total Aufwand und Ertrag	31'129'104	37'881'782	28'810'550	28'810'550
Ertragsüberschuss	6'752'678			
Aufwandüberschuss				
Investitionsrechnung				
Total Ausgaben und Einnahmen	2'487'737	1'181'182	2'570'000	255'000
Nettoinvestitionen: Zunahme		1'306'555		2'315'000
Nettoinvestitionen: Abnahme				
Finanzierung	Mittelverwendung	Mittelherkunft	Mittelverwendung	Mittelherkunft
Zunahme der Nettoinvestitionen	1'306'555		2'315'000	
Abnahme der Nettoinvestitionen				
Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung		6'752'678		
Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung				
Abschreibungen		1'287'230		1'121'600
- auf Verwaltungsvermögen				366'770
- auf Bilanzfehlbetrag				322'970
Einlagen in Bilanz		273'868		
- Spezialfinanzierungen				
- Spezialfonds				
- Vorfinanzierungen				
Entnahme aus Bilanz	125'844		29'420	
- Spezialfinanzierungen	20'029		18'300	
- Spezialfonds				
- Vorfinanzierungen				
Finanzierungsüberschuss der Verwaltungsrechnung	6'861'348			551'380
Finanzierungsfehlbetrag der Verwaltungsrechnung				
Mittelbedarf/-überschuss				
Finanzierungsüberschuss der Verwaltungsrechnung		6'861'348		
Finanzierungsfehlbetrag der Verwaltungsrechnung			551'380	
Mittelbedarf für Kreditrückzahlungen	60'000		60'000	
Veränderungen im Finanzvermögen:				
- Neuanlagen				
- Abschreibungen/Auflösungen von Anlagen		2'984'025		61'100
Gesamter Mittelbedarf				550'280
Gesamter Mittelüberschuss	9'785'373			

Finanzkennzahlen 2010 bis 2016

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Selbstfinanzierungsgrad (sollte im Durchschnitt von fünf Jahren mindestens 80 Prozent erreichen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner mehr als das kantonale Mittel [Fr. 2'440.00] beträgt)	180.02%	160.23%	94.94%	54.87%	71.49%	55.42%	218.33%
Selbstfinanzierungsanteil (sollte sich auf mindestens 10 Prozent belaufen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner mehr als das kantonale Mittel beträgt)	5.34%	2.92%	-1.9%	-0.01%	2.14%	8.41%	29.95%
Zinsbelastungsanteil I (sollte 4 Prozent nicht übersteigen)	1.32%	0.55%	1.20%	1.55%	1.03%	0.96%	0.9%
Zinsbelastungsanteil II (sollte 6 Prozent nicht übersteigen)	2.16%	0.87%	1.96%	2.56%	1.65%	1.52%	1.78%
Kapitaldienstanteil (sollte 8 Prozent nicht übersteigen)	3.95%	3.28%	4.14%	4.57%	4.96%	5.01%	4.35%
Verschuldungsgrad (sollte 120 Prozent nicht übersteigen)	66.85%	64.42%	76.08%	92.66%	98.50%	94.00%	27.58%
Nettoschuld pro Einwohner (in Franken) (sollte das Zweifache des kantonalen Mittels nicht übersteigen) Zweifaches kantonales Mittel im Vorjahr	2'048 4'426	1'981 4'538	2'222 4'526	2'803 4'890	3'070 4'880	3'211 4'592	972 4'264

Bericht der externen Revisionsstelle

Bericht der Revisionsstelle an die Stimmberechtigten von Adligenswil

Als Revisionsstelle haben wir die beiliegende Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Adligenswil, bestehend aus Bestandesrechnung und Verwaltungsrechnung (Investitionsrechnung und Laufende Rechnung und Anhang) für das am 31. Dezember 2016 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft.

Verantwortung des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Gemeinderat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Existenz und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beur-

teilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, die Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am Bilanzstichtag abgeschlossene Rechnungsjahr den gesetzlichen Vorschriften.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher und anderer rechtlicher Vorschriften: Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen an die Zulassung und die Unabhängigkeit gemäss den gesetzlichen Vorschriften erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Luzern, 3. April 2017
Balmer-Etienne AG

Gemeinderechnung 2016

Bericht der Controlling-Kommission

Als Controlling-Kommission haben wir die Jahresrechnung 2016 (ohne buchhalterische Richtigkeit) beurteilt. Die Rechnung schliesst gegenüber dem Voranschlag um Fr. 9 369 933.95 besser ab. Dafür verantwortlich ist im Wesentlichen die vorgezogene Verbuchung des Buchgewinns aus dem Landverkauf an die Genossenschaft «Wohnen und Leben am Riedbach» für die Realisierung des AGZ. Dieser Buchgewinn in Höhe von Fr. 7 488 871.00 ist aufgrund des Tagebucheintrags im Grundbuchamt bereits mit der Rechnung 2016 zu verbuchen, obwohl die effektive Bezahlung erst im Rechnungsjahr 2017 anfallen wird. Bereinigt um diesen Sondereffekt beträgt der Ertragsüberschuss für das Jahr 2016 demnach Fr. 2 247 832.95.

Aus Sicht der Controlling-Kommission ist das Rechnungsergebnis durchaus erfreulich. Allerdings darf dies nicht darüber hinwegtäuschen, dass insbesondere in den Bereichen Bildung und Soziales die Budgetgenauigkeit künftig deutlich verbessert werden sollte. Resultierte doch alleine in diesen beiden Aufgabenbereichen ein Minderaufwand gegenüber Budget von rund einer Million Franken. Mit anderen Worten: Bei genauerer Budgetierung hätte man wohl gut und gerne auf die eine oder andere schmerzhaft Spar- und Stabilisierungsmassnahme im Jahr 2015 verzichten können. Der andere Teil des Ertragsüberschusses resultiert aus ausserordentlichen Erträgen im Bereich der Sondersteuern,

die in dieser Höhe wohl einmalig sind und von daher nicht zu erwarten waren.

Nach wie vor kritisch präsentiert sich aus Sicht der Controlling-Kommission die Situation im Bereich der Investitionsrechnung, wo seit einigen Jahren so etwas wie ein Investitionsstau herrscht. So wurden im Rechnungsjahr 2016 die budgetierten Nettoinvestitionen (in Höhe von 2,315 Mio. Franken) mit einem effektiven Netto-Investitionsvolumen von Fr. 1 306 554.68 klar nicht ausgeschöpft. Zurückzuführen ist dies in erster Linie auf die Verzögerung beim Sanierungsprojekt für die Meggerstrasse, für welche im Budget eine erste Tranche in Höhe von 1 Mio. Franken vorgesehen war. Immerhin zeichnet sich nun ab, dass dieses bereits seit längerem in der Planung befindliche Projekt noch im laufenden Jahr der Stimmbevölkerung in Form eines Sonderkredits zur Abstimmung unterbreitet werden kann.

Handlungsbedarf ortet die Controlling-Kommission zudem zum wiederholten Male im Bereich der Spezialfinanzierung Feuerwehr. Trotz der auf das Jahr 2016 erhöhten Feuerwehrpflicht-Ersatzabgabe (von vorher 3,0 auf neu 3,5 Promille) ist es erneut nicht gelungen, die Spezialfinanzierung ausgeglichen zu gestalten. Erneut musste das Defizit mit einer Entnahme aus dem Spezialfonds, in Höhe von Fr. 45 366.84, gedeckt werden. Mit einem Reservebestand von lediglich noch knapp Fr. 60 000 hat der Spezialfonds nun definitiv einen Stand erreicht,

bei welchem rasche Massnahmen zur Sicherstellung der Finanzierung unausweichlich sind.

Der Gemeinderat beantragt, den Ertragsüberschuss zum einen für die Abschreibung der Aufzahlungsschuld gegenüber der Luzerner Pensionskasse (in Höhe von Fr. 2 984 025.00) zu verwenden. Er erfüllt damit die im Zusammenhang mit dem Landverkauf seitens der Bevölkerung gemachte Auflage, dass mindestens 2,9 Mio. Franken aus dem Buchgewinn für den Schuldenabbau einzusetzen seien. Der Rest des Ertragsüberschusses soll für die Bildung von Eigenkapital verwendet werden, was im Hinblick auf die anstehenden Investitionsvorhaben aus Sicht der Controlling-Kommission Sinn macht.

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen empfiehlt die Controlling-Kommission,

- a. die Jahresrechnung 2016 (Laufende Rechnung, Investitionsrechnung und Bestandesrechnung) zu genehmigen;
- b. der Verwendung des Ertragsüberschusses gemäss Antrag des Gemeinderats Adligenswil zuzustimmen.

Adligenswil, 28. März 2017
 Controlling-Kommission Adligenswil:
 Patrick von Dach (Präsident)
 Marion Beeler
 René Boog
 Markus Gabriel
 Francis Pockay

Kontrollbericht der Finanzaufsicht zur Rechnung 2015

Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob die Rechnung 2015 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar ist und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Sie hat gemäss Bericht vom 24. Oktober 2016 keine Anhaltspunkte festgestellt, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden.

Luzern, 24. Oktober 2016
 Finanzaufsicht Gemeinden

Jahresbericht 2016

Das sind die Projekte des Jahres 2016

Im Rahmen der Gemeinderechnung erstattet der Gemeinderat jeweils gegenüber den Stimmberechtigten auch Bericht über die laufenden und abge-

schlossenen Projekte in der Gemeinde. Er tut dies in tabellarischer Form, was eine vollständige und übersichtliche Auflistung der Projekte ermöglicht.

In der nachfolgenden Zusammenstellung sind die einzelnen Projekte der Gemeinde Adligenswil des Jahres 2016 aufgelistet.

Aufgabe	Beschrieb/Zielsetzung	Weiterführung	Abschluss	Bemerkungen
Allgemeine Verwaltung				
Führungsmodell	Umsetzung in Verwaltung	X		Das Geschäftsführermodell wurde per 1. September 2016 eingeführt. Die Geschäftsleitung wird gewisse Pendenzen, die im Rahmen des Einführungsprojektes nicht behandelt werden konnten, erledigen müssen. Bis alle Punkte geklärt sind und alles reibungslos funktioniert, wird es noch etwas Zeit brauchen. Der Start ist jedoch gelungen.
Führungsmodell	Umsetzung Gemeinderat		X	Seit 1. September 2016 ist der Gemeinderat nur noch strategisch tätig. Die Pendenzen aus der Umsetzung des Geschäftsführermodells hat er an die Geschäftsleitung übertragen.
Führungsmodell	Anstellung Geschäftsführer		X	Der Geschäftsführer konnte eingestellt werden. Er hat die Arbeit anfangs August 2016 aufgenommen.
Verwaltungsgebäude	Evaluation über Sanierung/ Umbau oder Einmietung der Räumlichkeiten in Fremdliegenschaft	X		Im Rahmen des Projektes «Arealentwicklung Dorf kern» werden die zukünftigen Raumbedürfnisse und Anforderungen an die Verwaltungsgebäude abgeklärt. Die Ergebnisse werden voraussichtlich bis Mitte 2017 vorliegen. Daraus werden sich Handlungsoptionen ableiten lassen.
Glasfaserkabelnetz	Für Liegenschaften mit Anschluss an Nahwärmeverbund (NWV) und Video-Überwachung		X	Die Erschliessung der Gemeindeliegenschaften mit einem Glasfaserkabelnetz ist erfolgt.
Multifunktionsgeräte	Gesamtausschreibung Multifunktionsgeräte für Allgemeine Verwaltung und Schulen		X	Für die Multifunktionsgeräte konnte ein neuer Vertrag mit der Firma Sharp abgeschlossen werden. Die Ersparnis beträgt rund Fr. 15 000.00/Jahr.
HLK-/und MSRL-Anlageteile <i>HLK: Heizung, Lüftung, Klima; MSRL: Mess-, Steuer-, Regel- und Messtechnik</i>	Bei allen Liegenschaften mit Anschluss an NWV Erneuerung der HLK-Technik und MSRL-Systemsteuerung.	X		Die Erneuerung erfolgt etappenweise bis im Jahr 2025. Im Jahr 2016 sind keine Massnahmen umgesetzt worden.
Öffentliche Sicherheit				
Feuerwehr	Überprüfung Struktur und Finanzierung Feuerwehr	X		Im Budget 2016 ist eine Erhöhung der Feuerwehersatzabgabe um 0.5 Promille auf 3.5 Promille berücksichtigt worden. Es zeigt sich, dass auch mit dieser Erhöhung keine ausgeglichene Rechnung erreicht werden konnte. Es sind weitere Massnahmen zu prüfen.

Abstimmungsvorlage 1: Gemeinderechnung 2016

Fortsetzung von Seite 15

Aufgabe	Beschrieb/Zielsetzung	Weiterführung	Abschluss	Bemerkungen
Feuerwehr	Evaluation Feuerwehgebäude (Zweckbau)	X		Die Evaluation ist noch nicht erfolgt.
Sicherheit	Massnahmen gegen Vandalismus, Littering, Videoüberwachung		X	Die Videoüberwachung an verschiedenen Standorten wurde eingeführt. Nach ersten Erkenntnissen hat sich die Massnahme bewährt.
Bildung				
Kindergarten	Prov. Kindergartenlokal auf Schuljahr 2016/17		X	Zwei zusätzliche Kindergartenlokale konnten im Dorfschulhaus I eingerichtet werden. Das benötigte Mobiliar/Material musste angeschafft werden.
Schulanlage Kehlhof	Projekt-/Variantenstudien zur Sanierung/Erneuerung	X		Der Schulraum wird im Rahmen des Projektes «Schulraumplanung 2020» gesamthaft einer Prüfung unterzogen. Es geht darum die zukünftigen Raumbedürfnisse und Schulstandorte zu definieren. Daraus lassen sich anschliessend auch die baulichen Massnahmen ableiten.
Schulanlage Kehlhof	Umsetzung Erneuerung/Sanierung Anlage	X		siehe Projekt «Schulraumplanung 2020»
Schulanlage Kehlhof Pavillon F	Erneuerung Westfassade	X		siehe Projekt «Schulraumplanung 2020»
Schulanlage Obmatt I + II	Erneuerungen Mobiliar		X	Der Ersatz des alten Schulmobiliars der Schulanlage Obmatt konnte abgeschlossen werden.
Schulleitung	Lösung zentrale Ansiedlung	X		siehe Projekt «Schulraumplanung 2020»
Schulische Dienste	Lösung zentrale Ansiedlung	X		siehe Projekt «Schulraumplanung 2020»
Kultur und Freizeit				
Naturrasen Löösch	Sanierung Hauptfeld	X		Erste Abklärungen bezüglich Sanierung des Hauptfeldes wurden getroffen. Die Umsetzung ist im 2017 vorgesehen. Voraussichtlich ist eine Vergrösserung des Feldes nicht erforderlich.
Jugendtreff	Standortevaluation	X		siehe Projekt «Schulraumplanung 2020»
Mehrzweckgebäude	Standortevaluation	X		siehe Projekt «Schulraumplanung 2020»
Gesundheit				
Alters- und Gesundheitszentrum	Realisierung Umsetzung	X		Der Landverkauf an die Genossenschaft «Wohnen und Leben am Riedbach» ist erfolgt. Die Bauarbeiten für das AGZ haben im November 2016 gestartet. Die Betreibergesellschaft «Pflegezentrum Riedbach AG» wurde gegründet. Die Gemeinde hat das Gründungskapital von Fr. 500 000 überwiesen. Der Verwaltungsrat ist bestellt und hat sich konstituiert. Die Gemeinde ist sowohl in der Genossenschaft wie in der Betreibergesellschaft durch ein Gemeinderatsmitglied vertreten.
Soziale Wohlfahrt				
Schul- und familienergänzende Betreuung	Standortevaluation	X		siehe Projekt «Schulraumplanung 2020»
Jugendarbeit	Zusammenarbeit Kirchgemeinden	X		

Fortsetzung auf Seite 17

Abstimmungsvorlage 1: Gemeinderechnung 2016

Fortsetzung von Seite 16

Aufgabe	Beschrieb/Zielsetzung	Weiterführung	Abschluss	Bemerkungen
Verkehr				
Öffentlicher Verkehr	Optimierung Linien 26 und 73/74	X		
Bushaltestellen	Anpassung an neue ÖV-Linien	X		Die Planung der neuen Bushaltestellen Dorf und Rigiblick ist in Arbeit. Die Genehmigung durch den Kanton ist noch ausstehend.
Dorfstrasse	Umsetzung Lärmschutzmassnahmen LSP	X		Nach einer Testphase mit Tempo 30 auf der Dorfstrasse wurde das Projekt sistiert. Die Umsetzung der Lärmschutzmassnahmen ist unter Berücksichtigung des Aggloprogramms 2 (Rad-/Gehweg) und der Arealplanung Dorfkern neu zu prüfen.
Meggerstrasse	Realisierung Rad-/Gehweg und Sanierung Strasse	X		Die Planungsarbeiten für das Auflageprojekt sind abgeschlossen. Der Start der Umsetzung ist im Jahr 2017 vorgesehen. Das Projekt bedarf eines Sonderkredits.
Strassengenossenschaften	Modellumsetzung/Fachstelle Gemeinde	X		Die Umsetzung ist in Arbeit. Gewisse Problemstellungen sind noch zu klären.
Umwelt, Raumordnung				
Abwasser, Kanalisationen	Laufende Betriebsunterhaltsarbeiten Genereller Entwässerungsplan (GEP)	X		
Abwasser, Kanalisationen	Umlegungen im Baubereich K-AGZ		X	Die bestehenden Kanalisationen im Gestaltungsplangebiet Riedbach West wurden umgelegt.
Naturschutz	Vernetzungsprojekt Landwirtschaft	X		Das Vernetzungsprojekt läuft weiter.
Volkswirtschaft				
Energiestadt	Audit		X	Das Re-Audit konnte erfolgreich abgeschlossen werden.
Fernwärme-Netzanschlüsse	Alters- und Gesundheitszentrum (AGZ)	X		Der Anschluss der Überbauungen an den Nahwärmeverbund ist in Arbeit.
Fernwärme-Netzanschlüsse	Betreutes Wohnen	X		Der Anschluss der Überbauungen an den Nahwärmeverbund ist in Arbeit.
Fernwärme-Netzanschlüsse	Röm. kath. Kirchgemeinde Wohnbauten Zentrum		X	Der Anschluss der Überbauung an den Nahwärmeverbund ist erstellt.
Photovoltaikanlage AGZ	Evaluation	X		Die Evaluation ist noch nicht erfolgt.
Finanzen und Steuern				
Wirkungsbericht KORE	Überarbeitung	X		Die Kostenrechnung wird geführt. Eine Überarbeitung wird im Jahr 2017 stattfinden.
Liegenschaften (alle)	Liegenschaftsanalyse und Strategiepapier	X		Eine Analyse liegt vor und wird laufend aktualisiert.
Bützi-Land und Dorfstrasse 4	Klärung Strategie (Landverkauf, Standort Verwaltung)	X		Das Projekt «Arealentwicklung Dorfkern» wurde gestartet. Eine Machbarkeitsstudie wird bis Mitte 2017 vorliegen.
Finanzhaushaltsgesetz für Gemeinden (FHGG)	Projektstart: Leistungsaufträge, HRM2, Globalbudget Anpassung GO (neues FHGG ab 1. Januar 2019 in Rechtskraft)	X		Die Einführung von HRM2 startet im Frühling 2017. Die Anpassung der Gemeindeordnung muss bis Ende 2017 erfolgen.

Abstimmungsvorlage 2: Bestimmung der externen Revisionsstelle

Bestimmung der Revisionsstelle

Zusammenarbeit mit Balmer-Etienne soll fortgesetzt werden

Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt jeweils durch eine externe Revisionsstelle. Diese hat die Jahresrechnung sowie die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich deren Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

Anschliessend erstattet die Revisionsstelle dem Gemeinderat Adligenswil und den Stimmberechtigten Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.

Bestimmung jeweils für ein Jahr

Die externe Revisionsstelle wird von den Stimmberechtigten jeweils für ein Jahr bestimmt.

In den vergangenen Jahren amtierte die Firma Balmer-Etienne AG aus Luzern

als Revisionsstelle für die Gemeinde Adligenswil. Die Arbeit wurde immer zur vollsten Zufriedenheit ausgeführt. Die Prüfung erfolgte termingerecht und speditiv.

Gute Qualität und Kontinuität

Der Gemeinderat Adligenswil beantragt den Stimmberechtigten, die Firma Balmer-Etienne AG, Luzern, für ein weiteres Jahr als externe Revisionsstelle einzusetzen.

Neben der guten Arbeitsqualität spricht auch die Tatsache, dass in der Abteilung Finanzen und Immobilien der Gemeinde Adligenswil mehrere neue Mitarbeitende tätig sind, gegen einen Wechsel der Revisionsstelle.

Abstimmungsfrage

Stimmen Sie zu, die Firma Balmer-Etienne AG, Luzern, für ein weiteres Jahr als externe Revisionsstelle einzusetzen?

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die Firma Balmer-Etienne AG, Luzern, für ein weiteres Jahr als externe Revisionsstelle einzusetzen.





Baustelle im Zentrum: Wo gebaut wird, fallen Gebühren an. Neu sollen diese nach Aufwand verrechnet werden.

Teilrevision des Bau- und Zonenreglementes

Ein neues Gebührenmodell und Präzisierungen im Reglement

Das Bau- und Zonenreglement (BZR) der Gemeinde Adligenswil, das im Januar 2014 von der Gemeindeversammlung verabschiedet und vor einem Jahr an das neue Geschäftsführermodell angepasst worden ist, erhält ein neues Gebührenmodell.

Um sämtliche Kostenfolgen und Gebühren im Rahmen des Planungs- und Baugesetzes abschliessend im Bau- und Zonenreglement zu regeln, soll § 54 des Bau- und Zonenreglementes neu formuliert werden. Die Kosten sollen künftig nach Aufwand verrechnet werden können.

Es soll neu auch möglich sein, zum Beispiel die Aufwendungen des Rechtsanwalts und des Bauherrn weiterverrechnen zu können. Ebenfalls würden mit dieser Anpassung Diskussionen, was zum üblichen beziehungsweise ausserordentlichen Aufwand zählt, wegfallen.

Da eine sichere Rechtsgrundlage zum Gebührenbezug derzeit fehlt, kann mit dieser Anpassung nicht zugewartet werden, bis andere Themen wie Neueinzonungen beschlussreif sind. Diese Anpassungen werden zu gegebenem Zeitpunkt vorgenommen und den Stimmberechtigten wieder zur Beschlussfassung unterbreitet. Weiter werden folgende geringe Anpassungen vorgenommen: § 18 Abs. 6: Aufhebung einer unpraktikablen Überbestimmung; § 35 Abs. 2: Anpassung an die Praxis; § 39 Abs. 6: Einfügen einer Präzisierung; § 43 Abs. 2: Anpassung Gesetzesbezug; Anhang 1: Wegfall des Gestaltungsplanes Rütliweid.

Abstimmungsfrage

Stimmen Sie der Teilrevision des Bau- und Zonenreglementes (BZR) zu?

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, der Teilrevision des Bau- und Zonenreglementes (BZR) zuzustimmen.

Teilrevision des Bau- und Zonenreglementes

(Änderungen gegenüber dem bestehenden Reglement sind in roter Farbe markiert)

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Adligenswil erlassen, gestützt auf die §§ 17 und 34–36 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern vom 7. März 1989 (PBG), § 23 Abs. 3 und § 24 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 18. September 1990 (NLG), § 4 der Reklameverordnung vom 3. Juni 1997 und § 17 Abs. b der Gemeindeordnung Adligenswil vom 1. Januar 2016 folgendes Bau- und Zonenreglement (BZR):

(Nachstehend sind die Paragraphen des Bau- und Zonenreglementes aufgeführt, die von der Revision betroffen sind.)

§ 18 Arbeitszonen mit Wohnanteil Ar-W a, Ar-W b

- Die Arbeitszonen mit Wohnanteil sind für Gewerbebetriebe bestimmt, die nicht oder nur mässig stören. Bürobauten sind gestattet. ~~Wohnungen sind nur in Verbindung mit Gewerbe- oder Bürobauten zulässig.~~

2 Baubestimmungen	Ar-W a	Ar-W b
Bauweise	offen oder geschlossen	offen oder geschlossen
Überbauungsziffer	höchstens: 0.50	höchstens: 0.50
Fassadenhöhe	höchstens: 8.00 m in Hanglage ab 15% Neigung höchstens: 9.50 m	höchstens: 12.00 m
Firsthöhe	höchstens: 11.00 m in Hanglage ab 15% Neigung höchstens: 11.50 m	höchstens: 14.00 m
Empfindlichkeitsstufe	III	III

- Für vereinzelte Gebäudeteile kann die zu ständige Stelle Mehrhöhen gestatten, wenn sich dies aus betrieblichen Gründen als notwendig erweist.
- Die weiteren Gebäudedimensionen legt die zuständige Stelle im Einzelfall unter gebührender Berücksichtigung der gewerblichen Erfordernisse und der öffentlichen und privaten Interessen fest.
- Freie Lager- und Umschlagplätze sind nur in Verbindung mit Gewerbebauten gestattet.
- Höchstens ein Viertel der aGF darf zur Wohnnutzung verwendet werden, ~~mindestens aber 150 m² pro Gebäude.~~

§ 35 Massnahmen zur Reduktion des Meteorwassers

- Plätze, namentlich Vorplätze, Parkplätze, Lagerflächen, dürfen in der Regel nicht mit einem versiegelten, undurchlässigen Belag versehen werden. Ausnahmen sind nur gestattet, wenn dies aus Umweltschutzgründen erforderlich ist.
- Flachdächer und flachgeneigte Dächer mit einer Neigung bis 10 %, die nicht als Terrassen genutzt werden, sind unter Verwendung von einheimischem, standorttypischem Saatgut extensiv zu begrünen. ~~Sie müssen eine Rückhaltekapazität von mindestens 100 Liter pro m² aufweisen. Bei Kleinflächen sowie in begründeten Fällen kann die zuständige Stelle Ausnahmen bewilligen. Der Substrat-Schichtaufbau muss mindestens 12 cm betragen.~~
- Die zuständige Stelle kann im Rahmen von Baubewilligungen und Genehmigung von Gestaltungsplänen weitere Auflagen verfügen, so z.B. das Erstellen von Retentionsbecken und Sickerschächten.

IV. Vollgeschosse, Gebäude- und Firsthöhe

Hinweis auf PBG § 138 (Berechnung der Anzahl Vollgeschosse) und § 139 (Berechnung der Höhenmasse)

§ 39 Ergänzende Höhenmasse

- Wird die zulässige Zahl der Vollgeschosse erreicht, gelten für das Dachgeschoss folgende Masse:

a. Kniestockhöhe:	höchstens 0.90 m
b. Dachfirsthöhe bis zu 2 Vollgeschossen:	höchstens 4.00 m
c. Dachfirsthöhe bei übrigen Bauten:	höchstens 5.00 m
- Wird die zulässige Zahl der Vollgeschosse erreicht, so dürfen Dachaufbauten in ihrer gesamten Breite nicht mehr als die Hälfte der Gebäudelänge beanspruchen. Einschnitte werden wie Aufbauten behandelt.
- Bei Gebäuden in starker Hanglage sind Attikageschosse gemäss § 138 Abs. 2 PBG talseitig um mindestens 3.00 m von der Gebäudefront der darunterliegenden Geschosse zurückzusetzen. Bei Gebäuden in der Ebene oder in moderater Hanglage sind Attikageschosse auf beiden Längsseiten um mindestens 2.00 m von der Gebäudeflucht der darunterliegenden Geschosse zurückzusetzen.
- Das Untergeschoss darf in ebenem Gelände allseitig, in moderater Hanglage bergseitig des Gebäudes höchstens 90 cm aus dem gewachsenen oder tiefer gelegten Terrain herausragen. In starker Hanglage darf das Untergeschoss talseitig des Gebäudes höchstens 2.50 m aus dem gewachsenen oder 3.00 m aus dem tiefer gelegten Terrain herausragen. Im Übrigen richtet sich die Sichtbarkeit der Untergeschosse nach § 138 Abs. 1 PBG
- Die zulässige Fassadenhöhe darf betragen bei:

	3 Vollgeschossen	2 Vollgeschossen	1 Vollgeschoss
auf ebenem Gelände und in moderater Hanglage allseitig oder in starker Hanglage bergseitig des Gebäudes	10,50 m	7,20 m	5,50 m
in starker Hanglage talseitig des Gebäudes	13,00 m	10,00 m	7,30 m

Vorbehalten bleiben die abweichenden Masse und Bestimmungen zu den Wohnzonen mit Konzept- und Gestaltungsplanpflicht (§ 14 Abs. 3 und 4 und Anhang 2).

- Als moderate Hanglage gilt eine Neigung des Geländes bis 15 %. Als starke Hanglage gilt eine Neigung ab 15 %. Die Neigung des Geländes wird zwischen den Schnittpunkten der Fassadenfluchten und dem gewachsenen Terrain ~~in der Falllinie~~ berechnet (siehe BZR Anhang).

§ 43 Antennenanlagen

- Als Antennenanlagen (Antennen) gelten Anlagen die dem draht- und kabellosen Empfang sowie der draht- und kabellosen Übermittlung von Signalen für Radio, Fernsehen, Amateurfunk, Mobilfunk u.a. dienen.
- Aussenantennen (einschliesslich Antennen für den Satellitenempfang wie z.B. Parabolspiegel) bedürfen unter Vorbehalt von § 61 54 Abs. 2 Bst. a f PBV einer Baubewilligung. Pro Gebäude wird höchstens eine Anlage bewilligt. Parabolantennen dürfen nicht auf Dachgiebeln und Dachvorsprüngen montiert werden.
- Unter Absatz 4 bis 8 fallen Antennen, die ausserhalb von Gebäuden angebracht werden und die von allgemein zugänglichen Standorten optisch wahrgenommen werden können.
- Antennen sind in erster Linie in den Arbeitszonen Ar-I, Ar-W a und Ar-W b sowie anderen Zonen, die vorwiegend der Arbeitsnutzung vorbehalten sind, zu erstellen. Bestehende Antennenstandorte oder die Platzierung auf Freileitungsmasten sind vorzuziehen.

Abstimmungsvorlage 3: Bau- und Zonenreglement

- 5 Antennen in den übrigen Bauzonen sind nur zulässig, wenn kein Standort gemäss Absatz 4 möglich ist. In diesen Fällen sind zu dem bestehende Antennenstandorte oder die Platzierung auf Freileitungsmasten vorzuziehen.
- 6 In Wohnzonen sind Antennen nur zum Empfang von Signalen oder für die Erschliessung der Nachbarschaft der Anlage (Detailerschliessung) gestattet und sind unauffällig zu gestalten.
- 7 In der Sonderbauzone Sb-K sowie in den Schutzzonen Ob und Ls sind Antennen nicht zugelassen. Die Baubewilligungsbehörde kann, in Absprache mit der kantonalen Fachstelle für Denkmalpflege, dem Bau einzelner Antennen zustimmen, wenn sie zur Wahrung der Kommunikationsfreiheit unabdingbar und in das Orts-, Siedlungs- und Landschaftsbild integriert sind.
- 8 Die Zulässigkeit von Antennen ausserhalb der Bauzone richtet sich im Übrigen nach Bundesrecht und kantonalem Recht.

§ 54 Gebühren

- 1 Die Gebühren für Aufwendungen jeglicher Art im Zusammenhang mit der Erfüllung planungs- und baurechtlicher Aufgaben werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Zudem hat die Gemeinde Anspruch auf Ersatz eigener Auslagen sowie von Honorar und Auslagen für den Beizug von Fachpersonen, die Durchführung von Expertisen, die Baukontrolle sowie die Nachführung von Katasterplänen.
- 2 Der Gemeinderat legt den massgebenden Stundenansatz zwischen Fr. 60.00 und Fr. 200.00 fest.
- 3 Die Mindestgebühr beträgt Fr. 250.00 pro Entscheid.
- 4 Der Ersatz von Auslagen der Gemeinde wird nach den Bestimmungen der Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden in Rechnung gestellt.
- 5 Gebühren und Auslagen hat zu tragen, wer die entsprechenden Handlungen veranlasst.
- 6 Die zuständige Stelle kann zur Sicherstellung von Gebühren und Auslagen Kostenvorschüsse verlangen.

~~1—Die zuständige Stelle erhebt für die Bearbeitung von Baugesuchen sowie für die Durchführung von Baukontrollen eine Gebühr.~~

~~2—Die Gebühr beträgt von den mutmasslichen Baukosten:~~

~~2.50 % bis Fr. 200 000.—~~

~~2.00 % der nächsten Fr. 300 000.—~~

~~1.50 % der nächsten Fr. 500 000.—~~

~~1.00 % der nächsten Fr. 900 000.—~~

~~0.50 % der nächsten Fr. 10 000 000.—~~

~~0.25 % der den Betrag von Fr. 20 000 000.— übersteigenden Kosten~~

~~Die Mindestgebühr beträgt Fr. 250.—.~~

~~3—Bei ausserordentlichem Aufwand erhöht sich die Gebühr entsprechend dem zusätzlichen Zeitaufwand.~~

~~4—Ergibt sich nach Festsetzung der Gebäudeversicherungssumme eine Differenz zu den in der Gebührenrechnung angenommenen Baukosten, erfolgt eine revidierte Rechnungsstellung, wenn die Gebührendifferenz mehr als Fr. 100.— beträgt.~~

~~5—Der Aufwand für technische Kontrollen, für das Erstellen von Gutachten und den Beizug von Experten sind in den Gebührenansätzen gemäss Abs. 2 nicht enthalten und werden separat in Rechnung gestellt.~~

~~6—Die zuständige Stelle kann zur Sicherstellung der Gebühren angemessene Kostenvorschüsse verlangen.~~

~~7—Für Vorabklärungen und Voranfragen sowie zurückgewiesene oder zurückgezogene Baueingaben wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.~~

§ 57 Inkrafttreten

~~1—Das vorliegende BZR tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.~~

~~2—Alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere das BZR vom 26. August 1996, sind aufgehoben.~~

Anhang 1: Liste der rechtskräftigen Bebauungs- und Gestaltungspläne (§ 32 Abs. 5)

Nr.	Bezeichnung	vom	geändert
Bebauungspläne			
10	Bebauungsplan Dorfzentrum Adligenswil	21.3.1995	
Gestaltungspläne			
100	Obmatt	15.3.1984	20.10.2011
105	Obmatt Süd	9.7.2009	
110	Altmatt-Moosmatte	5.2.1998	14.6.2006
120	Mühle	11.8.1983	
130	Meiersmatt Süd 1. Etappe	22.3.1990	13.5.1993
140	Meiersmatt Süd 2. Etappe	23.5.1996	7.4.2011
150	Mühleweid	10.7.1998	
160	Zentrumsweg	17.1.2002	17.10.2002
170	Zentrumsweg Ost	11.7.2002	
180	Dorfhalde (Krähengasse)	31.10.2002	20.2.2003
200	Widspüel West	23.12.1993	
210	Widspüel Süd	19.8.1982	
220	Widspüel 2. Etappe	6.8.1981	
220	Widspüel 1. Etappe	14.8.1980	4.9.2001
220	Widspüel 3. Etappe	3.3.1983	31.10.2001
230	Widspüelmatte	26.11.1987	
240	Ebnet	15.11.1990	24.2.1994
250	Stiglisrain	25.11.1976	16.9.1982
260	Kehlhof	27.4.2006	
270	Untersack	12.5.1967	
280	Stuben	27.9.2001	17.10.2002
290	Obgardi	20.3.1980	
300	Chriesibüel	19.7.1973	23.1.1997
310	Winkelbüel	19.8.1982	14.5.2009
320	Gewerbezone Winkelbüel	25.10.1984	13.5.1993
330	Baldismoos	31.12.1974	14.7.1988
350	Bebauungsplan Angel	15.6.1977	6.12.1978
360	Kleinebnet	18.11.1993	4.5.2000
370	Chliäbnet Süd	16.4.1998	4.5.2000
380	Sagihof West	12.5.2011	
400	Klusen	25.1.1990	
410	Gämpi oberer Teil	4.7.1985	14.7.2005
420	Gämpi	13.9.1984	12.2.1998
430	Rütlimatte	30.8.1984	11.9.2003
440	Buggenacher (Talrain)	18.5.1972	8.9.1988
450	Rütliweid (wird mit der Genehmigung dieses Reglements aufgehoben)	7.1.1983	3.2.2000
460	Talstrasse	27.5.2004	
480	Schädrütiring	16.8.1985	22.5.1986
490	Buggenrain	31.5.2001	

Teilrevision des Reglementes über die Siedlungsentwässerung

Reglement wird an das neue Geschäftsführungsmodell angepasst

Das Siedlungsentwässerungsreglement (SER) der Gemeinde Adligenswil, das im Februar 2016 auf den neusten Stand gebracht worden ist, muss nun auch formell, das heisst an das neue Geschäftsführermodell, angepasst werden.

Das Siedlungsentwässerungsreglement musste wegen des Wegfalls der SIA-Norm 116, welche massgebend für das anschlusspflichtige Gebäudevolumen war, vor der Einführung des Geschäftsführermodells überarbeitet werden. Es wurde am 28. Februar 2016 an der Urnenabstimmung genehmigt.

Formelle Anpassungen

Schon damals hatte der Rechtsdienst des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements (BUWD) des Kantons Luzern bei der Vorprüfung darauf hingewiesen, dass die erforderlichen formellen Anpassungen nach der Einführung des Ge-

schäftsführermodells vorzunehmen sind. Das neue Geschäftsführermodell wurde am 1. September 2016 eingeführt. Die Anpassung erfolgt mit der vorliegenden Revision. Es geht darum, die formellen Anpassungen vorzunehmen, um zu erreichen, dass auch dieses Reglement den heutigen Gegebenheiten entspricht. Weitere Anpassungen in absehbarer Zeit aufgrund von Gesetzesänderungen werden vorbehalten.

Auf den folgenden Seiten sind die einzelnen Paragraphen des SER aufgeführt, die von der Revision betroffen sind. Änderungen gegenüber dem heute geltenden Reglement sind in roter Farbe markiert.

Abstimmungsfrage

Stimmen Sie der Teilrevision des Siedlungsentwässerungsreglementes (SER) zu?

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, der Teilrevision des Siedlungsentwässerungsreglementes (SER) zuzustimmen.



Die Abwasserreinigungsanlage Buholz in Emmen: Hier ist auch Adligenswil angeschlossen.

Teilrevision des Siedlungsentwässerungsreglementes

(Änderungen gegenüber dem bestehenden Reglement sind in roter Farbe markiert)

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Adligenswil erlassen, gestützt auf § 17 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997 und § 30 der Kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 23. September 1997, folgendes Siedlungsentwässerungsreglement (SER):

(Nachstehend sind die Paragraphen des Siedlungsentwässerungsreglementes aufgeführt, die von der Revision betroffen sind.)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Aufgabe **des Gemeinderates und der zuständigen Stelle**

II. Art und Einleitung der Abwässer

- § 4 Begriffe
- § 5 Einleitung von Abwasser
- § 6 Versickernlassen von Abwasser
- § 7 Retention
- § 8 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser
- § 9 Industrielle und gewerbliche Abwässer
- § 10 Abwässer von privaten Schwimmbädern
- § 11 Zier-, Natur- und Fischteiche
- § 12 Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze, private Autowaschplätze usw.
- § 13 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe
- § 14 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen
- § 15 Wasserversorgung und Abwasser

III. Erstellung der Abwasseranlagen und Anschluss der Grundstücke

- § 16 Grundlage
- § 17 Entwässerungssysteme
- § 18 Abwasseranlagen
- § 19 Rechtsnatur
- § 20 Massnahmenplanung
- § 21 Private Erschliessung
- § 22 Übernahme des Unterhalts von privaten Abwasseranlagen
- § 23 Anschlusspflicht
- § 24 Ausnahmen von der Anschlusspflicht
- § 25 Abnahmepflicht
- § 26 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen
- § 27 Kataster
- § 28 Bau- und Betriebsvorschriften

IV. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen

- § 29 Bewilligungspflicht
- § 30 Bewilligungsverfahren
- § 31 Planänderungen
- § 32 Baukontrolle und Abnahme
- § 33 Vereinfachtes Verfahren

V. Betrieb und Unterhalt

- § 34 Betriebsvorschriften
- § 35 Unterhaltungspflicht der Abwasseranlagen

- § 36 Betriebskontrolle
- § 37 Sanierung
- § 38 Haftung

VI. Finanzierung

- § 39 Mittelbeschaffung
- § 40 Grundsätze für die Erhebung von Abwassergebühren
- § 41 Anteil Anschlussgebühr nach Grundstücksfläche
- § 42 Anteil Anschlussgebühr nach Gebäudevolumen
- § 43 Gebührenbezug bei Änderung von Grundstücksflächen und Gebäudevolumen
- § 44 Index für die Bemessung der Anschlussgebühren
- § 45 Betriebsgebühr
- § 46 Baubeiträge
- § 47 Verwaltungsgebühren
- § 48 Zahlungspflicht
- § 49 Rechnungsstellung
- § 50 Mehrwertsteuer

VII. Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen

- § 51 Rechtsmittel
- § 52 Strafbestimmungen
- § 53 Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)
- § 54 Ausnahmen

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 55 Übergangsbestimmungen
- § 56 Hängige Verfahren
- § 57 Inkrafttreten Siedlungsentwässerungsreglement (SER)

§ 3 Aufgabe **des Gemeinderates und der zuständigen Stelle**

- 1 **Der Gemeinderat** Die **zuständige Stelle** ist für die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer und für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich. **Sie**Er kann zur Begutachtung von Abwasser- und Gewässerschutzfragen Fachleute beiziehen.
- 2 Der Gemeinderat erlässt gestützt auf dem vorliegenden Reglement eine separate Vollzugsverordnung, in welcher unter anderem folgende Punkte geregelt werden:
 - a) der Vollzug des Abwasserrechts auf dem Gemeindegebiet
 - b) die Gebührentarife
 - c) die Ausführungsbestimmungen zu der Gebührenerhebung
- 3 Die Verwaltungsgeschäfte vollzieht die **zuständige Stelle**.

§ 19 **Rechtsnatur**

- 1 Das öffentliche Netz der Abwasseranlagen umfasst alle Leitungen, an denen zwei oder mehrere Hausanschlussleitungen an einer Sammelleitung angeschlossen sind. Die **Gemeinde** **zuständige Stelle** legt in einem Plan (Kanalisationskataster) die Abwasseranlagen fest, für welche **sie**die **Gemeinde** den betrieblichen und/oder den baulichen Unterhalt übernimmt.
- 2 Die Abwasseranlagen der Gemeinde sowie jene des Gemeindeverbandes Abwasserreinigung Region Luzern (REAL) sind öffentlich.
- 3 Die Unterhaltsverantwortung der anderen Abwasseranlagen ist Aufgabe der privaten Eigentümer. Vorbehalten bleibt § 22 dieses Reglements.

Abstimmungsvorlage 4: Siedlungsentwässerungsreglement

- 4 Öffentliche Gewässer oder Teile davon, die durch die Siedlungsentwässerung beansprucht werden, sind Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen, sofern diese gemäss Abs. 1 im Plan der Gemeinde als solche festgelegt worden sind.

§ 26 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen

- 1 Ist für die Erstellung privater Anschlussleitungen fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vorgängig zu regeln und sich darüber bei der **Gemeindezuständigen Stelle** auszuweisen. Die Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen.
- 2 Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das Verfahren gemäss Art. 691 ZGB einzuleiten.
- 3 Bei Beanspruchung von öffentlichem Gebiet (Kantonsstrasse, Gemeindestrasse, Quartierstrasse, Güterstrasse, öffentliche Gewässer) ist die Bewilligung der zuständigen Stelle bzw. der zuständigen kantonalen Stelle einzuholen. Dem Bewilligungsgesuch sind die Pläne beizulegen. Folgekosten von Mängeln und Anpassungen gehen zu Lasten des Bewilligungsempfängers.

§ 30 Bewilligungsverfahren

- 1 Zusammen mit dem Baugesuch sind folgende von der Bauherrschaft, von den Planverfassern und von den Grundeigentümern unterzeichnete Pläne **in vierfacher Ausfertigung** einzureichen:
 - a) Situationsplan (Grundbuchplan im Massstab 1:500, evtl. 1:1000) mit eingetragenem Projekt und Angabe der Grundstücksnummer sowie Lage der öffentlichen Kanalisation und der Anschlussleitung, mit Höhenkoten, bis Anschlusspunkt;
 - b) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100 mit folgenden Angaben:
 - sämtliche Wasseranfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art (Dachwasser, WC, Abwaschröge, Duschen usw.) und der Anzahl Apparate;
 - alle versiegelten Flächen unter Bezeichnung ihrer Art der Entwässerung (z.B. Dachwasser über Retentionsanlage in die Kanalisation, Regenwasser des Vorplatzes versickert auf Grundstück über die Schulter usw.);
 - alle Leitungen mit Koten, Lichtweiten, Gefälle, Rohrleitungsmaterial, Schächte sowie alle Sonderbauwerke mit Koten;
 - c) Detailpläne und technische Berichte von erforderlichen Vorbehandlungsanlagen (z.B. Mineralölabscheider);
 - d) Detailpläne und technische Berichte von Retentions- und Versickerungsanlagen usw.
- 2 Bei abwasserrelevanten Umbauten muss zudem ein vollständiger und verbindlicher Kanalisationskataster über die Liegenschaft vorliegen.
- 3 Die zuständige Stelle kann weitere Angaben und Unterlagen (z.B. Längenprofile, Formulare usw.) einverlangen, sofern dies für die Beurteilung erforderlich ist.
- 4 Bei Baugesuchen für die Änderung von bestehenden Bauten und Anlagen ist für die Grundstücksentwässerung der Nachweis für einen funktionstüchtigen Zustand zu erbringen und es ist gegebenenfalls ein Sanierungsprojekt einzureichen.
- 5 Die zuständige Stelle erteilt die Anschlussbewilligung und verfügt, soweit notwendig in Absprache mit dem Gemeindeverband für Abwasserreinigung Region Luzern (REAL), die erforderlichen Auflagen und Bedingungen.
- 6 Vor dem unbenutzten Ablauf der Beschwerdefrist oder vor der rechtskräftigen Erledigung eines ordentlichen Rechtsmittels darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Die für die

Bauausführung verantwortlichen Personen (Architekt, Ingenieur, Bauunternehmer usw.) vergewissern sich vor Beginn der Bauarbeiten, ob eine rechtskräftige Anschlussbewilligung vorliegt.

§ 32 Baukontrolle und Abnahme

- 1 Die zuständige Stelle sorgt für die notwendigen Umweltschutzkontrollen (z.B. Bodenschutz, gefährliche Güter, Baustellenentwässerung usw.) auf den Baustellen. Zu diesem Zweck kann sie von der Bauherrschaft einen Baustelleninstallationsplan und ein Baustellenentwässerungskonzept verlangen. Die Merkblätter des Zentralschweizerischen Umwelt-Baustelleninspektorats (ZUBI) sind zu beachten.
- 2 Die Fertigstellung der privaten Anschlussleitung ist der **Gemeindezuständigen Stelle** rechtzeitig, mindestens zwei Tage vor dem Eindecken der Anlagen, zur Abnahme zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kann die **Gemeindezuständige Stelle** die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Bauherrn verlangen.
- 3 Die Anlagen sind vor der Schlussabnahme gründlich zu reinigen und dürfen erst nach der Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.
- 4 Die Kontrollinstanz prüft die Leitungen auf deren Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen. Um festzustellen, ob die Schmutzwasserleitungen dicht sind, muss eine Dichtigkeitsprüfung zu Lasten des Erstellers durchgeführt werden. Die Dichtigkeitsprüfung hat gemäss Norm SN 592000 zu erfolgen.
- 5 Für die Kontrolle bzw. Schlussabnahme können bei Bedarf auch Kanalfernsehaufnahmen verlangt werden.
- 6 Vor der Schlussabnahme hat die Bauherrschaft der **Gemeindezuständigen Stelle** folgende Unterlagen (gemäss SN 592000, Kap. 5.11.3) einzureichen:
 - a) bereinigte Pläne der ausgeführten Entwässerungsanlagen, in zweifacher Ausführung;
 - b) Protokolle der Hochdruckspülung der Abwasserleitungen;
 - c) Protokolle der Sichtprüfung bzw. der Kanalfernsehspektion;
 - d) Prüfprotokolle der Dichtheitsprüfung.
- 7 Werden diese Unterlagen nicht eingereicht, kann die zuständige Stelle eine Frist zur Eingabe ansetzen, nach deren unbenutztem Ablauf sie die verlangten Unterlagen auf Kosten der Bauherrschaft erstellen lassen kann. Lassen es besondere Umstände angezeigt erscheinen, kann die zuständige Stelle mit der Erteilung der Anschlussbewilligung einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.
- 8 Kontrollen und Abnahmen befreien weder die Werkeigentümer, die Bauleitung noch die Unternehmen von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeiten.

§ 40 Grundsätze für die Erhebung von Abwassergebühren

- 1 Die **Gemeindezuständige Stelle** erhebt von den Grundeigentümern bzw. von den Baurechtsnehmern, welche öffentliche Anlagen der Siedlungsentwässerung beanspruchen, Anschlussgebühren, jährliche Betriebsgebühren (Grund- und Mengengebühren) und, sofern die Voraussetzungen gemäss § 46 erfüllt sind, Baubeiträge.
- 2 Die Anschlussgebühren dienen zur Deckung der Kosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen. Sie werden nach dem Ausmass der Grundstücksfläche (§ 41) und dem Gebäudevolumen SIA 416 (§ 42) berechnet. Die jährlichen Betriebsgebühren (§ 45) berechnet sich aus Grundgebühr und Mengengebühr, basierend auf dem Verbrauch von Brauch- und/oder Frischwassermenge. Sie dienen zur Deckung von Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der

Abstimmungsvorlage 4: Siedlungsentwässerungsreglement

- öffentlichen Abwasseranlagen sowie Beiträge an den Gemeindeverband Abwasserreinigung Region Luzern (REAL).
- 3 Die Rechnung der Siedlungsentwässerung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kosten deckend ausgestaltet. Bei der Ermittlung der Gebührenhöhe ist die kantonale «Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserbe-seitigung» verbindlich.
 - 4 Private Abwasseranlagen sind unter Vorbehalt von § 22 vollum-fänglich durch die interessierten Grundeigentümer bzw. Bau-rechtsnehmer zu finanzieren.
 - 5 Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die **Gemeindezu-ständige Stelle** die Anschluss- und Betriebsgebühren angemes-sen erhöhen oder herabsetzen.
Dies gilt unter anderem bei:
 - hoher Schmutzstofffracht, namentlich bei Industrie- und Ge-werbebauten, Einleitung von Reinwasser, öffentlichen Ge-bäuden und Anlagen
 - 6 Für die Prüfung des Anschlussgesuchs und die Kontrolle und Abnahme des Hausanschlusses erhebt die **Gemeindezustän-dige Stelle** zusätzlich eine Gebühr.
 - 7 Die Anschlussgebühr wird mit der Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung festgesetzt.
- § 44 Index für die Bemessung der Anschlussgebühren**
- 1 Die Gebührensätze nach §§ 41 und 42 entsprechen dem Index-stand von Ende August 2015 von 97.70 Punkten (Basis Dezem-ber 2010 = 100 Punkte).
 - 2 Die **Gemeindezuständige Stelle** überprüft die Gebührensätze alle drei Jahre und passt diese der Teuerung an. Stichtag für die Anwendung der neuen Gebührensätze ist der Tag der Bau-bewilligungserteilung.
- § 45 Betriebsgebühr**
- 1 Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung von Betrieb, Un-terhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffent-lichen Abwasseranlagen, sowie Beiträge an den Gemeindever-band Abwasserreinigung Region Luzern (REAL).
 - 2 Die Betriebsgebühr wird von der **Gemeindezuständigen Stelle** mindestens alle drei Jahre überprüft und soweit notwendig an-gepasst. Sie gibt den Beschluss über allfällige Änderungen öf-fentlich bekannt.
 - 3 Die Betriebsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Grundgebühr pro Anschluss (gewichtet nach Anzahl Nut-zungseinheiten)
 - b) Mengengebühr pro Kubikmeter Frisch- und/oder Brauch-wasser.
 - 4 Die Grundgebühren haben ca. 30 %, die Mengengebühren ca. 70 % der Betriebskosten der Siedlungsentwässerung zu decken.
 - 5 Grundlage für die Berechnung der Grundgebühr pro Anschluss bilden die Anzahl Nutzungseinheiten der baulichen Anlagen (Anlage oder Gebäude mit Anzahl Betriebs-/ Dienstleistungs-/ Gewerbe-/ Stockwerk-/ und/oder Wohneinheiten pro Liegen-schaft). Nutzniessende Grundstücke, für welche noch keine An-schlussgebühr entrichtet wurde oder die nicht an der Abwasser-anlage angeschlossen sind, trotzdem aber Leistungen der Sied-lungsentwässerung beziehen, wird für die Berechnung der Grundgebühr pro 4'000 m2 Grundstücksfläche eine Nutzungs-einheit festgelegt.
 - 6 Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Frisch-und/oder Brauchwasserverbrauch des abgelaufenen Jahres. In Ausnahmefällen, bei denen ein wesentlicher Teil des bezo-genen Frischwassers vom Bezüger oder der Bezügerin nach-weislich nicht abgeleitet wird (beispielsweise Gärtnereien), ist dieser Teil separat zu messen und eine entsprechende Reduk-tion zu gewähren.
- § 47 Verwaltungsgebühren**
- Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des vorliegen-den Reglements (Prüfung der Gesuche, Beizug von Fachleuten, Er-teilung von Anschlussbewilligungen, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, **Nachführung des Leitungskatasters**, administrative Ar-beiten usw.) erhebt die **Gemeindezuständige Stelle** Bewilligungs- und Kontrollgebühren. Es gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden. Die Gemeinde hat zudem Anspruch auf Ersatz der Auslagen.
- 7 Die Genossenschaft Wasserversorgung Adligenswil (GWA) liefert der **Einwohnergemeindezuständigen Stelle** alljährlich die Angaben über den Wasserverbrauch, aufgelistet nach Liegen-schaften.
 - 8 Für Abwasser aus privat erstellten Regen-/ Quell-/und/oder Wasserversorgungsanlagen, welche öffentliche Anlagen der Siedlungsentwässerung beanspruchen, sind durch die Grund-eigentümer bzw. von den Baurechtsnehmern, auf eigene Kosten entsprechende Messanlagen einzubauen.
 - 9 Für noch unbebaute, jedoch durch erstellte Abwasseranlagen erschlossene Grundstücke innerhalb der Bauzonen, wird eine Gebühr pro m2 der angeschlossenen Fläche erhoben.
 - 10 Für Industrie- oder Gewerbebetriebe mit sehr stark verschmutz-tem Abwasser oder überdurchschnittlich hohem Abwasseran-fall kann die jährliche Betriebsgebühr aufgrund des Betriebs-kostenverteilens des Gemeindeverbands Abwasserreinigung Region Luzern (REAL) und der Gebührenkalkulation der Ge-meinde separat ermittelt werden.
 - 11 Die verursachergerechte Weiterverrechnung der Betriebsge-bühren auf die verschiedenen Verursacherinnen und Verur-sacher innerhalb des Grundstücks ist Sache der Grundeigen-tümer.

Teilrevision des Feuerwehrreglementes

Vertretung der Gemeinde in der Feuerwehrkommission wird neu geregelt

Nach der Einführung des Geschäftsführermodells in der Gemeinde Adligenswil muss auch das Feuerwehrreglement angepasst werden. In der Hauptsache handelt es sich um geringfügige Änderungen und sprachliche Vereinfachungen.

Im Rahmen der Umsetzung des Geschäftsführermodells soll die Vertretung der Gemeinde Adligenswil in der Feuerwehrkommission im Feuerwehrreglement geändert werden. Neu soll nicht mehr ein Mitglied des Gemeinderates, sondern das zuständige Mitglied der Geschäftsleitung in dieser Kommission vertreten sein.

Aus diesem Grund werden die entsprechenden Passagen des Feuerwehrreglementes, die Bezug auf die Unterstellungen und die Zuständigkeiten nehmen, angepasst (Paragrafen 9, 11 und 12).

Gleichzeitig wurden auf Anregung der Feuerwehr marginale Anpassungen wie die Benennung einzelner Funktionen vorgenommen. Ebenso wurde das Pflichtenheft der Feuerwehrkommission in das Reglement integriert.

Auf der folgenden Seite sind die Paragrafen des Feuerwehrreglementes aufgeführt, die von der Revision betroffen sind. Die Änderungen sind in roter Farbe gekennzeichnet. Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich immer eingeschlossen.

Abstimmungsfrage

Stimmen Sie der Teilrevision des Feuerwehrreglementes zu?

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, der Teilrevision des Feuerwehrreglementes zuzustimmen.



Übungseinsatz der Feuerwehr Adligenswil im Winkelbüel.

Teilrevision des Feuerwehrreglementes

(Änderungen gegenüber dem bestehenden Reglement sind in roter Farbe markiert)

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Adligenswil erlassen, gestützt auf § 100 Abs. 6 des kantonalen Gesetzes über den Feuerschutz vom 5. November 1957, folgendes Feuerwehrreglement:

(Nachstehend sind die Paragraphen des Feuerwehrreglementes aufgeführt, die von der Revision betroffen sind. Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich immer eingeschlossen.)

§ 9 Unterstellung des Feuerwehrwesens

Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. **Der Feuerwehrkommandant ist der operative Leiter der Feuerwehr.**

§ 11 Feuerwehrkommission

- 1 Die Feuerwehrkommission setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Feuerwehrkommandanten/**der Feuerwehrkommandantin**
 - b. dem Vizekommandanten/**der Vizekommandantin**
 - c. Feuerwehroffizieren **bzw. Themenverantwortlichen gemäss Antrag Feuerwehrkommission**
 - d. dem Fourier
 - e. dem Feldweibel
 - f. einer Vertretung **des der Gemeinderates Geschäftsleitung** weiteren Personen.
- 2 Die Feuerwehrkommission steht unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten/**der Feuerwehrkommandantin**.
- 3 Die Feuerwehrkommission ist das beratende und begutachtende Organ **des der Gemeinderates** für das gesamte Feuerwehrwesen. Sie tritt jährlich mindestens zweimal zusammen.
- 4 **Über die Sitzung und Beschlüsse der Kommission ist ein Protokoll zu führen. Ein Exemplar ist jeweils der Geschäftsleitung zur Kenntnisnahme zuzustellen.**
- 5 **Die Entschädigung der Mitglieder der Feuerwehrkommission ist Bestandteil der Pauschalentschädigung. Die Kommissionsarbeit wird nicht zusätzlich entschädigt.**
- 6 **Allfällige Anträge sind durch den Feuerwehrkommandanten beim zuständigen Abteilungsleiter einzureichen. Dieser bringt das Geschäft in die Geschäftsleitung und anschliessend in den Gemeinderat. Der Dienstweg ist einzuhalten.**
- 7 **Die Feuerwehrkommission kann über die Kredite im Rahmen des jeweiligen Budgets oder des bewilligten Sonderkredites verfügen.**
- 8 **Die Mitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis und der Schweigepflicht gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung.**

§ 12 Aufgaben und Befugnisse

- 1 Bereich Organisation und Ausbildung:
Die Feuerwehrkommission
 - a. rekrutiert die erforderliche Anzahl von Feuerwehrangehörigen und nimmt deren Einteilung vor (§ 4);
 - b. behandelt und entscheidet über Entlassungsgesuche (§ 5);
 - c. nimmt Beförderungen vor und ernennt **Abteilungs- und Themenverantwortliche und Materialverwalter**;
 - d. unterbreitet dem Gemeinderat Vorschläge für die Ernennung des Feuerwehrkommandanten/**der Feuerwehrkommandantin**,

tin, des Vizekommandanten/**der Vizekommandantin**, der übrigen Offiziere und der höheren Unteroffiziere (§ 10);
e. übt die Strafkompentenz bei Disziplinarvergehen aus (§ 36);
f. erarbeitet und erlässt das jährliche Ausbildungsprogramm (§ 17).

- 2 Bereich Ausrüstung, Fahrzeuge und Gerätschaften, feuerpolizeiliche Einrichtungen:
Die Feuerwehrkommission
 - a. stellt **dem der Gemeinderat Geschäftsleitung** im Rahmen des jährlichen Voranschlages Antrag über die Beschaffung der erforderlichen Ausrüstungen, Fahrzeuge und Gerätschaften;
 - b. beaufsichtigt den Unterhalt der Ausrüstungsgegenstände und Gerätschaften sowie deren zweckmässige Unterbringung;
 - c. überwacht den Zugang zu natürlichen Wasserbezugsorten und die Funktionstüchtigkeit der bestehenden Hydrantenanlagen;
 - d. begutachtet neu zu erstellende Hydrantenanlagen und die Einrichtung von Brandschutzmassnahmen auf ihre Tauglichkeit für den Löscheinsatz.
- 3 Bereich Administration:
Die Feuerwehrkommission
 - a. meldet **dem der Gemeinderat Geschäftsleitung** Personen, die nach § 8 dieses Reglementes von der Pflichtersatzabgabe zu befreien sind;
 - b. erstattet **dem der Gemeinderat Geschäftsleitung** jährlich Bericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens;
 - c. beantragt **dem der Gemeinderat Geschäftsleitung** die Funktionsentschädigungen und Soldansätze.

§ 28 Besoldung

Die Funktionsentschädigungen und die Soldansätze werden vom Gemeinderat **in einer Sold- und Entschädigungsverordnung** festgelegt.

§ 39 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

- 1 Das Reglement über die Organisation des Feuerwehrdienstes der Gemeinde Adligenswil vom **235. April Dezember 1985 2007** wird aufgehoben.
- 2 Das vorliegende Feuerwehrreglement ist durch die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern zu genehmigen.
- 3 Es tritt mit der Genehmigung durch die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern in Kraft.

Sonderkredit für die Erweiterung und Sanierung der Meggerstrasse

Die Strasse zwischen Meggen und Adligenswil muss erneuert werden



Die Meggerstrasse zwischen Adligenswil und Meggen.

Meggerstrasse: Darum geht es

Ausgangslage	29
Projekt gemeinsam mit Meggen und dem Bund	30
So sehen die Pläne aus	30
Kostenanteil der Gemeinde Adligenswil	31

Abstimmungsfrage

Genehmigen Sie den Sonderkredit von Fr. 2 420 000.00 für die Sanierung und Erweiterung (Rad-/Gehweg) der Meggerstrasse?

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, einen Sonderkredit von Fr. 2 420 000.00 für die Sanierung und Erweiterung (Rad-/Gehweg) der Meggerstrasse zu genehmigen.

Für eilige Leserinnen und Leser

Um die Sicherheit der Fussgänger, Wanderer und Radfahrer auf dem Strassenabschnitt zwischen der Sagi in Adligenswil und Tschädigen in Meggen zu verbessern, soll im Rahmen des Agglomerationsprogrammes eine neue Rad- und Gehwegverbindung realisiert werden. Mehrere Varianten wurden über Jahre optimiert, um die kostengünstigste zur Ausführung zu bringen. Im Rahmen dieses Neubaus wird zugleich die Sanierung der Megger- und Adligenswilerstrasse erfolgen. Die Strasse weist alters-, witterungs- und belastungsbedingte Schäden auf.

Die Kosten für den Bau eines neuen Rad- und Gehweges sowie für die Erneuerung des Strassenabschnitts auf dem Gemeindegebiet Adligenswil betragen Fr. 2 420 000.00. Rund Fr. 600 000.00 werden vom Bund übernommen. Zu beachten ist, dass bei einer Strassensanierung ohne Realisierung des Rad- und Gehweges ohnehin Kosten von rund Fr. 1 100 000.00 anfallen. Somit betragen die Mehrkosten rund Fr. 720 000.00. Dabei würde eine immer wieder geflickte Strasse bestehen bleiben. Das heisst: Die Qualität nähme ab, gleichzeitig stiegen die Unterhaltskosten.

Ausgangslage an der Meggerstrasse

Schlechter Strassenzustand, starke Verkehrszunahme, zu wenig Sicherheit

An der Meggerstrasse besteht Handlungsbedarf: Einerseits sind die Verhältnisse für Fussgänger und Radfahrer unzureichend, andererseits befindet sich die Strasse in einem schlechten Zustand. Mit dem vorliegenden Projekt werden beide Probleme gelöst.

Die Meggerstrasse in Adligenswil ist einer der wichtigen Verkehrswege der Region. Sie verbindet die Gemeinde Adligenswil mit dem Naherholungsgebiet Meggerwald und dient als Autobahnzubringer zur A14.

Im vergangenen Jahr befuhren durchschnittlich 3200 Fahrzeuge pro Tag den Strassenabschnitt zwischen Meggen und Adligenswil. Dies entspricht einer Zunahme von 40 Prozent seit dem Jahr 2009.

Die Meggerstrasse ist in einem Taleinschnitt mit markanten Steiflanken angelegt. Auf dem Gemeindegebiet von Adligenswil verläuft sie entlang einem Flachmoor, das von nationaler Bedeutung ist.

Unsicher für den Langsamverkehr

Im Projektabschnitt ist die Sicherheit der Fussgänger, Fahrradfahrer und Wanderer nicht ausreichend gewährleistet. Entlang der Strasse besteht teilweise ein nur 60 bis 80 Zentimeter breiter Trampelpfad.

Die Fussgänger und Wanderer müssen die vielbefahrene Strasse an unübersichtlichen Stellen zweimal überqueren, um in das Naherholungsgebiet zu gelangen.

Zudem fehlt die im Agglomerationsprogramm vorgesehene Radroute entlang der Strasse.

Aufwendige Unterhaltsarbeiten

Die Geologie der natürlichen Felsböschungen ist oberflächennah sehr stark verwittert. Im Frühling/Sommer 2015 musste die untere Böschung mit Netzen gesichert werden.

Im übrigen Taleinschnitt sind jederzeit aufwendige Unterhaltsarbeiten notwendig,

um die Befahrbarkeit der Meggerstrasse für den Verkehr sicherzustellen.

Belag hat Lebensdauer erreicht

Der Fahrbahnbelag weist aufgrund von Witterungseinflüssen und der starken Verkehrsbelastung diverse Schäden auf.

2015 wurde der Strassenoberbau durch das kantonale Labor geprüft. Diese Überprüfung ergab, dass die Substanz des Belagsaufbaus ungenügend ist. Die Lebensdauer des Belags ist erreicht.

Gemeinde Meggen baut ebenfalls aus

Durch die Realisierung der Rad- und Gehweganlage kann die Sicherheit für den Langsamverkehr auf der Megger- und Adligenswilerstrasse wesentlich verbessert werden. Dies erfolgt auf einem Teilstück des im Agglomerationsprogramm vorgesehenen Radroutenkonzepts. Dabei kann die Gemeindestrasse kostengünstig saniert werden. Die Gemeinde Meggen wird das Bauvorhaben der Rad- und Gehweganlage beziehungsweise den Radstreifen ab Gemeindegrenze realisieren. Der Kredit wurde im Rahmen des Budgets bereits bewilligt.



So präsentiert sich die Meggerstrasse heute: Links besteht für Fussgänger nur ein schmaler Trampelpfad, der auf der rechten Strassenseite fortgesetzt wird. Wanderer müssen die Strasse deshalb an unübersichtlichen Stellen überqueren, ein Radweg fehlt, der Strassenbelag weist unzählige Flickstellen auf.

Projekt zur Erweiterung und Sanierung der Meggerstrasse

Das sind die baulichen Details des Erweiterungs- und Sanierungsprojektes

Die geologischen Verhältnisse entlang der Meggerstrasse und das angrenzende Naturschutzgebiet haben die Planer gefordert. Sie legen ein ausgeklügeltes Projekt vor.

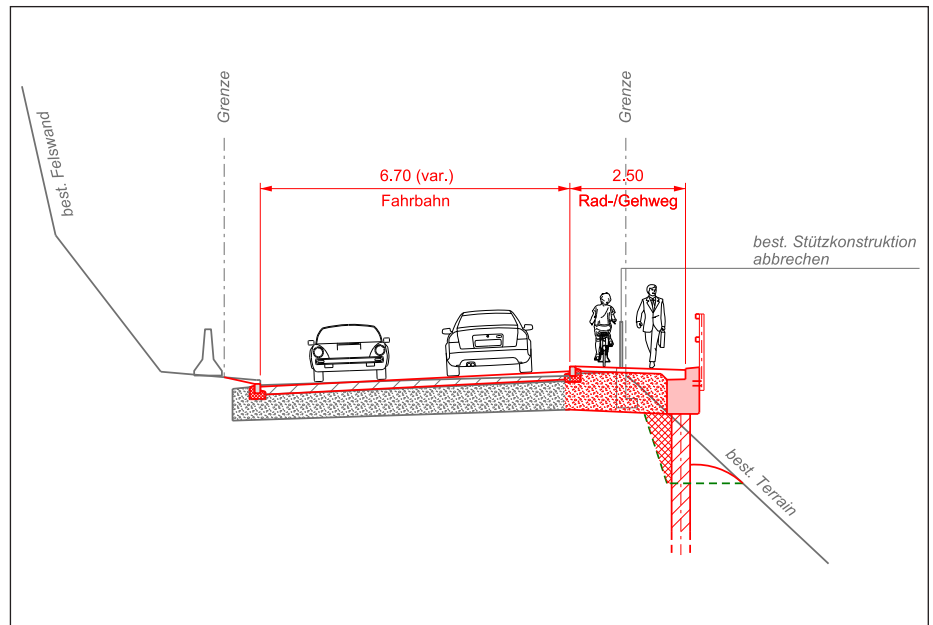
Im Jahr 2011 reichten die Gemeinden Adligenswil und Meggen im Zusammenhang mit dem Agglomerationsprogramm 2. Generation beim Kanton Luzern das Projekt «Rad- und Gehweganlage Meggerstrasse» ein. Dieses Vorhaben wurde in der Zwischenzeit mit der Zusicherung eines Kostenanteils von 35 Prozent durch den Bund genehmigt.

Das von den Planern ausgearbeitete Projekt, das nicht nur die Rad- und Gehweganlage umfasst, sondern auch die notwendige Sanierung der Meggerstrasse, weist die folgenden Merkmale auf:

- Die bestehenden Strassenränder und somit die Fahrbahnbreite von 6.00 bis 6.50 Meter bleiben in der heutigen Form bestehen.
- Der neue Rad- und Gehweg wird westlich der Strasse am Fahrbahnrand bis zur Gemeindegrenze mit einer Breite von 2.50 Meter geführt. Die Fussgänger und Fahrradfahrer sind durch einen 10 Zentimeter hohen Randstein geschützt.

Unverändert beim Flachmoor

- Im Bereich des Flachmoors Langenried/Forenmoos wird der Strassenverlauf unverändert übernommen. Radfahrer, Fussgänger und Wanderer werden auf dem nur 1.05 Meter schmalen, von der Norm abweichenden, bestehenden Trasse zum Waldweg weitergeführt.
- In der Gemeinde Meggen ist ein Radstreifen von 1.50 Meter Breite vorgesehen. Die Strasse wird mit einem Ge-



Die geplante Minimalvariante sieht im unteren Teil der Meggerstrasse eine neue Stützkonstruktion vor.

samtquerschnitt von 7.55 Metern den Normen entsprechend bis zur Orts- tafel Meggen ausgeführt.

Felswand wird abgetragen

- Im unteren Teil wird der Rad- und Gehweg mit Stützkonstruktionen erstellt. Im Bereich der zweiten Felswand wird die Felswand um rund 3.50 Meter abgetragen, was zusätzlich zur Übersichtlichkeit im Strassenverkehr beiträgt. Zum Schutz vor Steinschlag ist ein 1 Meter breites Bankett erforderlich.
- Auf der gegenüberliegenden Seite werden der offene Bach und die bestehende Begrünung belassen. Dies entspricht den heutigen Anforderungen an den Gewässerraum.

Geschwindigkeitsbegrenzung bleibt

Die Geschwindigkeit beträgt weiterhin innerorts 50 km/h und ausserorts 80 km/h, wobei die Ausbaugeschwindigkeit von 60 km/h auf dem bestehenden Strassenzug nicht verändert wird.

Auf Luxusvariante wird verzichtet

Aus finanziellen Gründen wird auf die Realisierung eines Grünstreifens zwischen Rad-/Gehweg und der Strasse verzichtet. Bei dieser Variante wäre eine grössere Felsabtragung zwingend gewesen. Im heutigen Zeitpunkt stehen jedoch die notwendige Sanierung sowie die Verbesserung der allgemeinen Sicherheit im Zentrum.

Die Sichtweiten bei den zwei gefährlichen Strassenquerungen sind eingehalten.

Keine Einigung mit Naturschutz

Mit dem Naturschutz konnte im Bereich des Flachmoors Langenried/Forenmoos keine Einigung für eine ver-

Fortsetzung auf Seite 31

Abstimmungsvorlage 6: Erweiterung und Sanierung der Meggerstrasse

Fortsetzung von Seite 30

hältnismässige bauliche Veränderung erzielt werden. Im Bereich der Kurve (Gemeindegrenze) müsste zur Verschiebung der Strasse der bestehende Hang inklusive Wald massiv abgetragen werden. Da ab der Gemeindegrenze der Fussweg ohnehin separat geführt wird, kann (vorderhand) auf einen Ausbau verzichtet werden.

Wasserleitungen werden erneuert

Die bestehende Strassenentwässerung inkl. der Einlaufschächte wird ersetzt. Im Bereich des Naturschutzgebietes werden Aufstiegshilfen in den Schächten und zusätzliche Querungshilfen, Durchlässe für Kleintiere und Amphibien erstellt.

Die Trinkwasserleitung der Wasserversorgung Adligenswil wird bis zum Anschluss an die Gemeinde Meggen neu erstellt. Die Kosten gehen zu Lasten der Wasserversorgung.

Landerwerb und Rodung

Für den neuen Rad- und Gehweg ist für den Abschnitt in Adligenswil ein Landerwerb von rund 900 Quadrat-

Kostenanteil für die Gemeinde Adligenswil

Die Kosten für das Projekt setzen sich wie folgt zusammen:

Grundstücke, Rechte	Fr. 105'000
Baumeisterarbeiten, Spezialtiefbau	Fr. 2'030'000
Betriebs- und Sicherheitsanlagen	Fr. 50'000
Untersuchungen, Prüfungen	Fr. 25'000
Planerkosten, Nebenkosten	Fr. 210'000
Total inkl. MwSt.	Fr. 2'420'000
Beitrag an Subventionen	- Fr. 570'000

Total Kosten für die Gemeinde Adligenswil

Fr. 1'850'000

metern erforderlich. Die notwendigen Ersatzaufforstungen werden ausserhalb des Perimeters des Bauprojektes realisiert.

Während des Felsabtrags muss die Gemeindestrasse für sechs Wochen gesperrt werden. Für die restlichen Bauarbeiten wird der Verkehr in den Bauabschnitten mit Lichtsignalanlagen und einspurig geführt. Die Fertigstellung der Rad- und Gehweganlage wird ein Jahr dauern.

Das Projekt wurde vom 6. bis 27. Februar 2017 in Koordination mit der Gemeinde Meggen öffentlich aufgelegt.

Während dieser Zeit sind im Teilstück Adligenswil keine Einsprachen eingegangen.

Baubeginn im Herbst 2017

Das Budget 2017 mit dem enthaltenen Teilbetrag von Fr. 1 325 000.00 für das Projekt Rad- und Gehweg wurde von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern am 27. November 2016 an der Urne genehmigt.

Um die Subventionen von rund 35 Prozent aus dem Agglomerationsprogramm zu erhalten, ist im Herbst 2017 mit dem Bau zu beginnen.



Steinschlaggefahr: Im unteren Teil der Meggerstrasse wird eine Felswand um 3.50 Meter abgetragen, was auch die Übersichtlichkeit verbessern wird.

Orientierungsversammlung am Dienstag, 2. Mai 2017

Der Gemeinderat lädt zur Orientierungsversammlung ein:

Dienstag, 2. Mai 2017, 19.30 Uhr, Zentrum Teufmatt

1. Jahresrechnung 2016
2. Bestimmung der externen Revisionsstelle
3. Teilrevision des Bau- und Zonenreglementes
4. Teilrevision des Siedlungsentwässerungsreglementes
5. Teilrevision des Feuerwehrreglementes
6. Sanierung und Erweiterung der Meggerstrasse (Sonderkredit)
7. Informationen

Der Zahlenteil der Jahresrechnung 2016 ist in dieser Botschaft in geraffter Form dargestellt. Die detaillierten Informationen können auf der Gemeindekanzlei bezogen oder unter www.adligenswil.ch heruntergeladen werden.

Parteierversammlungen

Grünliberale Partei

Dienstag, 25. April 2017
20.00 Uhr
Zentrum Teufmatt

FDP. Die Liberalen Adligenswil

Mittwoch, 26. April 2017
19.30 Uhr, Zentrum Teufmatt,
kl. Mehrzwecksaal 1. OG

SVP Adligenswil

Donnerstag, 27. April 2017
19.30 Uhr
Zentrum Teufmatt

CVP Adligenswil

Donnerstag, 11. Mai 2017
19.30 Uhr
Zentrum Teufmatt

SP Adligenswil

Donnerstag, 11. Mai 2017
19.30 Uhr, Zentrum Teufmatt

Grüne Adligenswil

Die Einladung erfolgt schriftlich.

Für die Parolen der Parteien beachten
Sie bitte die jeweiligen Websites.

Der Gemeinderat ist für Sie da

Ursi Burkart-Merz

Gemeindepräsidentin
ursi.burkart@adligenswil.ch

Pascal Ludin

Vizepräsident und Finanzvorsteher
pascal.ludin@adligenswil.ch

Felicitas Marbach-Lang

Bildungsvorsteherin
felicitas.marbach@adligenswil.ch

Peter Stutz

Bauvorsteher
peter.stutz@adligenswil.ch

Ferdinand Huber

Sozialvorsteher
ferdinand.huber@adligenswil.ch

Stimmabgabe

Persönlich an der Urne:

Abstimmungszeiten: Sonntag, 21. Mai 2017, 10.30–11.00 Uhr, Urnenbüro im Zentrum Teufmatt.

Brieflich:

1. Legen Sie den von Hand ausgefüllten Stimmzettel in das amtliche Stimmcouvert.
2. Unterzeichnen Sie persönlich den Stimmrechtsausweis.
3. Legen Sie
 - das amtliche Stimmcouvert und
 - den unterzeichneten Stimmrechtsausweis mit der vorgedruckten Adresse der Gemeindekanzlei in das Fenstercouvert, in dem Sie das Abstimmungsmaterial erhalten haben.
4. Das Fenstercouvert mit der Adresse der Gemeindekanzlei Adligenswil kann

Detailinformationen

Der Zahlenteil der Jahresrechnung 2016 ist in dieser Botschaft in geraffter Form dargestellt. Die detaillierten Informationen können auf der Gemeindekanzlei bezogen oder unter www.adligenswil.ch heruntergeladen werden.

- frankiert und verschlossen rechtzeitig vor dem 21. Mai 2017 der Post übergeben werden,
- am Schalter der Gemeindekanzlei abgegeben werden,
- in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung beim Eingang des Gemeindehauses an der Dorfstrasse 4 eingeworfen werden.

Letzte Leerung am Abstimmungssonntag, 21. Mai 2017, um 11.00 Uhr.

Gemeinde Adligenswil

Dorfstrasse 4 6043 Adligenswil Tel. 041 375 77 77 Fax 041 375 77 70 E-Mail info@adligenswil.ch www.adligenswil.ch
 Druck: Ringier Print Adligenswil AG